

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Landesgesetz über den Tourismus in Oberösterreich (O.ö. Tourismus-Gesetz 1990)

(L-275/55-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. Das O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965, LGBl. Nr. 64/1964, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 2/1976 und 67/1980 geht in seiner ursprünglichen Fassung auf das Jahr 1951 zurück. In diesen 38 Jahren, die seither vergangen sind, hat sich Oberösterreich von einem Agrarland zu einer der bedeutendsten Industrie- und Dienstleistungsregionen Österreichs entwickelt, in der der Tourismus einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag zum Bruttoregionalprodukt leistet. Als Anhaltspunkt für die Größenordnung der direkten touristischen Nachfrage können die Umsätze des oberösterreichischen Beherbergungs- und Gaststättenwesens dienen, die 1983 rund 7,9 Mrd. Schilling betragen. Damit lag Oberösterreich nach Tirol, Wien und Salzburg an vierter Stelle unter allen Bundesländern. Berücksichtigt man weiters, daß im gleichen Jahr lediglich 55,3% der gesamten touristischen Nachfrage auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen entfielen, so errechnet sich für den Gesamtumsatz aus dem Tourismus in Oberösterreich im Jahr 1983 ein Betrag von rund 14 Mrd. Schilling.

Vor diesem Hintergrund ist es daher nicht überraschend, daß das O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 den mit dem Strukturwandel verbundenen Anforderungen an eine zeitgemäße Förderung und Organisation des Tourismus nicht mehr hinreichend gerecht werden kann. Anlaß für die zunehmende Kritik ist vor allem die nicht mehr ausreichende Finanzierungsmöglichkeit der Tourismuserfordernisse, weil die gesetzlichen Interessentenbeiträge zu geringe Einnahmen bewirken.

Zurückzuführen ist dies in erster Linie darauf, daß die Interessentenbeiträge nicht nach gesetzlichen Kriterien festgelegt werden, sondern derart, daß der wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus geschätzt wird: dies noch dazu von den örtlichen Tourismusfunktionären, die regelmäßig in einem Nahverhältnis zu den Beitragspflichtigen stehen. Weiterer Kritikpunkt am O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 ist das Fehlen von objektiven Kriterien für die Einstufung einer Gemeinde als Tourismusgemeinde.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 sollen diese Schwachstellen beseitigt werden. Vor allem soll ein neues objektiviertes System des Beitragsaufkommens und der damit zusammenhängenden Tourismusorganisation geschaffen werden. Jene Regelungen des bestehenden Gesetzes freilich, die sich bewährt haben und mit dem neuen System vereinbar sind, waren aber selbstverständlich zu übernehmen.

2. In älteren Definitionen des Tourismus wurden nur die als Freizeitgestaltung unternommenen Reisen dem Tourismus zugerechnet und insbesondere Geschäftsreisen und Studienaufenthalte davon begrifflich getrennt. Mit der wachsenden Bedeutung des Tourismus nahmen besonders die Bemühungen internationaler Organisationen um eine verbesserte Definition des Tourismus zu. 1963 erarbeitete etwa die „United Nations Conference on International Travel and Tourism“ eine mittlerweile international anerkannte Begriffsbestimmung, die sämtliche Reisen und vorübergehende Aufenthalte (außer solche von Fremdarbeitern im Land ihrer Beschäftigung) umfaßt, und zwar sowohl solche von Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 24 Stunden („tourists“) als auch solche von Tagesbesuchern („excursionists“). In der neueren Literatur wurde der Tourismus ebenfalls in diesem umfassenden Sinne definiert (vgl. Stephan Schulmeister, Die Stellung des Reiseverkehrs in der Gesamtwirtschaft, Wien 1974).

Das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 folgt dieser umfassenden und international gültigen Definition des Tourismus.

3. Für die Festlegung des Kreises der Tourismusinteressenten und in weiterer Folge für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils, den die Interessenten aus dem Tourismus erzielen, soll in Hinkunft zunächst die Verteilung der Einnahmen aus dem Tourismus auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche von Bedeutung sein. Aus einer Studie des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung geht hervor, daß 1983 55,3% der Einnahmen aus dem Tourismus auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen entfielen, je 8,8% flossen der Nahrungs- und Genußmittelherzeugung und dem Handel zu, 6,2% den Verkehrs- und Nachrichtenunternehmen, 5,3% der Erzeugung von Textilien und Bekleidung, 4,7% der Erdölindustrie und die restlichen rund 11% sieben weiteren Wirtschaftsbereichen. Eine Reihe von Wirtschaftsbereichen liefert nicht direkt an die touristische Nachfrage, wie etwa der Bergbau und das Bauwesen; indirekt profitieren aber auch diese Wirtschaftsbereiche vom Tourismus, weil sie Güter an nachgelagerte Bereiche liefern, die diese andererseits zur Produktion von Gütern benötigen, die entweder direkt an die touristische Nachfrage geliefert werden oder wieder als Input an andere Produktionsbereiche zur weiteren Be- und Verarbeitung für die touristische Nachfrage gehen.

Entscheidend für die Fragestellung nach dem Kreis der Tourismusinteressenten muß schließlich die Tatsache sein, daß auch solchen Bereichen der Wirtschaft ein — wenn auch nur geringer — Teil der touristischen Einnahmen zufließt, die dem ersten Anschein

nach nichts mit dem Tourismus zu tun haben. So löste 1983 ein touristischer Nachfrageimpuls von 1.000 Schilling sogar im Bergbau eine zusätzliche Nettoproduktion von 1,60 S und in der Holzverarbeitung von 6,70 S aus, in der Erdölindustrie lag der Effekt sogar bei 26,50 S und in der metallverarbeitenden Industrie bei 26,70 S, um nur einige Beispiele zu nennen (vgl. Stephan Schulmeister, Reiseverkehr und Wirtschaftsstruktur, Wien 1981, sowie Egon Smeral, Reiseverkehr und Gesamtwirtschaft, Wien 1986). Zur Abrundung dieses Bildes sei noch erwähnt, daß jüngsten Berechnungen zufolge die Gaststätten und Beherbergungsbetriebe in Österreich jährlich industrielle Vorleistungen im Gesamtwert von 12,3 Mrd. Schilling beziehen (vgl. Egon Smeral u. a., Verbrauchsstrukturen im Tourismus-Importsubstitution Fremdenverkehr, Wien 1988).

Konsequenterweise definiert daher das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 alle Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in einer oberösterreichischen Tourismusgemeinde als beitragspflichtige Tourismusinteressenten.

Die Einschränkung auf jene Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in einer Tourismusgemeinde haben, ist deshalb gerechtfertigt, weil von den oberösterreichischen Gemeinden als harter Kern lediglich 132 Gemeinden eindeutig als tatsächliche „Tourismusgemeinden“ eingestuft werden können. Diese Gemeinden weisen z. B. — gemessen am gesamten oberösterreichischen Nächtigungsaufkommen 1987 (= 100%) — einen Nächtigungsanteil von mehr als 90% auf.

4. Die qualitativ differenziert vorzunehmende Einstufung einer Gemeinde als Tourismusgemeinde soll in Hinblick (ebenfalls) nach objektiven Kriterien erfolgen: Die 445 Gemeinden Oberösterreichs werden von der Landesregierung nach ihrer Tourismusintensität in die Ortsklassen A, B, C oder D bzw. in die Ortsklasse „Statutarstadt“ eingeteilt. Zur Bestimmung der Tourismusintensität einer Gemeinde werden dabei die absolute Zahl der Nächtigungen, die Touristennächtigungen pro Einwohner und der Gastronomie- und Beherbergungsumsatz (einschließlich der nicht gewerblichen Beherbergung) pro Einwohner herangezogen. Wenn zwei dieser Kriterien in einer Gemeinde zumindest 75% des entsprechenden landesweiten Mittelwerts (Median) überschreiten, so ist die betreffende Gemeinde je nach Größe ihrer Tourismusintensität Tourismusgemeinde der Ortsklasse A, B oder C. Alle übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte fallen in die Ortsklasse D.

Nach dieser Systematik fallen von den 445 Gemeinden in Oberösterreich, wie Berechnungen des Statistischen Dienstes des Amtes der o.ö. Landesregierung ergeben haben, derzeit 39 in die Ortsklasse A, 31 in die Ortsklasse B, 59 in die Ortsklasse C und 313 in die Ortsklasse D. Hervorzuheben ist, daß auf die 129 typischen Tourismusgemeinden der Ortsklassen A, B und C 87% und (zusammen mit den Statutarstädten) auf 132 Gemeinden 94% aller oberösterreichischen Nächtigungen entfallen. Vor diesem Hintergrund verfolgt das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 das Ziel, eine Konzentration und Effizienzsteigerung der Tourismuswerbung für jene Teile des Landes zu bewirken, die bereits mehr als 90% des Tourismusgeschehens re-

präsentieren, weil von einem erhöhten Tourismusaufkommen in diesen Gemeinden wiederum die Wirtschaft des ganzen Landes Oberösterreich profitiert.

Die Einstufung einer Gemeinde als Tourismusgemeinde der Ortsklasse A, B oder C schließt die Errichtung eines Tourismusverbandes mit ein: er soll im wesentlichen die gleichen Organe und Aufgaben wie ein Fremdenverkehrsverband nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 haben.

5. Neue Wege geht das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 durch die gesetzliche Verankerung von „Tourismusregionen“, die durch Verordnung der Landesregierung zu errichten sind. Dadurch soll die Organisationsstruktur des Tourismus entscheidend verbessert und verstärkt werden. Diese Tourismusregionen sollen die organisatorische und funktionelle Brücke zwischen den örtlichen Tourismusverbänden und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich bilden. Neben den bereits jetzt auf freiwilliger Basis bestehenden Fremdenverkehrsregionen Innviertel-Hausruckwald, Mühlviertel, Pyhrn-Eisenwurzen und Salzkammergut, die auch nach diesem Gesetz jedenfalls zu bilden sein werden, kann die Landesregierung durch Verordnung weitere Tourismusregionen bilden, wenn dies dem Tourismus dienlich ist. In diesen Tourismusregionen sind alle in ihrem Gebiet gelegenen Tourismusverbände zusammengeschlossen.

Neben den Tourismusregionen soll — so wie bisher — die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Tourismusverbände und Gemeinden der Ortsklasse D zu einer Tourismus-Verbändegemeinschaft auf freiwilliger Basis bestehen bleiben.

Die Tourismusregionen werden verpflichtet sein, einen hauptberuflichen Geschäftsführer (Tourismusdirektor) zu bestellen. Den Tourismusverbänden soll dies zwar freigestellt werden, doch werden auch sie zweckmäßigerweise, wenn die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind, einen Geschäftsführer bestellen, insbesondere dann, wenn sie sich zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen.

6. An der Spitze der stufenförmigen Gliederung der Tourismusorganisation in Oberösterreich soll — wie bisher — der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich stehen. Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben soll er durch das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 zur Einrichtung der Interessentenbeitragsstelle verpflichtet werden. Dieser Interessentenbeitragsstelle wird die Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Interessentenbeiträge übertragen; sie wird also als Abgabenbehörde erster Instanz tätig; Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung. Zur Bewältigung dieser (neuen) behördlichen Aufgaben werden die entsprechenden organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen sein.

Das bestehende Anordnungsrecht des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich soll gegenüber den Tourismusregionen, den Tourismus-Verbändegemeinschaften und Tourismusverbänden ausgebaut werden, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Tourismus- und Marketingkonzepte durchsetzen zu können. Weiters wird dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich — soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Haushaltsführung und Vermögens-

gebarung handelt — die Aufsicht über die ihm so „untergeordneten“ Tourismusorganisationen obliegen.

7. Die Höhe des Interessentenbeitrages soll nicht mehr durch Schätzung, sondern durch objektive, im Gesetz genau definierte Merkmale bestimmt werden. Sie hängt ab von der Berufsgruppe bzw. Branche des Beitragspflichtigen, der Tourismusintensität einer Gemeinde und dem in Oberösterreich erzielten Umsatz des Beitragspflichtigen. Zur Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils aus dem Tourismus werden von der Landesregierung durch Verordnung rund 300 Berufe und Berufsgruppen abgegrenzt und entsprechend ihrer Tourismusnähe in sieben Beitragsgruppen eingeteilt; deren Beitragssätze sollen fallend gestaffelt sein. Demnach gelten für die Berufsgruppen in der Beitragsgruppe 1 die höchsten Tarife, für jene in der Beitragsgruppe 7 die niedrigsten. Die Einstufung der Berufe und Branchen in sieben Beitragsgruppen setzt eine entsprechende Kenntnis des branchenüblichen wirtschaftlichen Vorteils aus dem Tourismus und die nötige Objektivität der Fachgutachter voraus. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Differenzierung der Berufe im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz tatsächlich sachlich gerechtfertigt ist. Daher sieht das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 insbesondere vor, daß die Landesregierung vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung das Gutachten eines Fachbeirates, des sogenannten Bewertungsbeirates, einzuholen hat. Dieser Bewertungsbeirat setzt sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammen.

Die Berücksichtigung der Tourismusintensität jener Gemeinde, in der die Beitragspflicht begründet wird, erfolgt durch die Einstufung der Gemeinden in die Ortsklassen A, B, C, die Ortsklasse „Statutarstadt“ und die Ortsklasse D, wobei die Unternehmen in den Gemeinden der Ortsklasse D von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Entsprechend dieser Reihung sind die Beitragssätze in den Ortsklassen A, B, C und Statutarstadt wiederum fallend gestaffelt. Das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 sieht für sieben Beitragsgruppen in den vier Ortsklassen verschiedene Tarifstufen vor. Die tatsächliche Höhe des Beitragessatzes errechnet sich aus der Multiplikation des Prozentsatzes der entsprechenden Tarifstufe mit dem in Oberösterreich erzielten steuerpflichtigen Umsatz bzw. dessen adäquater Bemessungsgrundlage.

Die Beitragsleistung erfolgt auf Grund einer vom Beitragspflichtigen auszufüllenden Beitragserklärung, die alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Angaben enthalten muß. Zur Vereinheitlichung der Abgabe dieser Beitragserklärung sieht das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 vor, daß von der Landesregierung ein Formular aufgelegt wird.

8. Als Ausgangspunkt der Schätzung der auf Grund des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 zu erwartenden Gesamteinnahmen der Interessentenbeiträge wurden die vom Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 1985 zur Verfügung gestellten steuerpflichtigen Umsätze der Zensiten Oberösterreichs, gegliedert nach Gemeinden und Branchen, gewählt. Branchen mit weniger als vier Betrieben pro Gemeinde wurden aus Geheimhaltungsgründen unterdrückt und muß-

ten deshalb mit Hilfe der Arbeitsstättenzählung unter der Annahme eines branchenspezifischen Umsatzes pro Arbeitskraft getrennt geschätzt werden. Da die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche auf der Grundlage der Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten erfolgte (Österreichisches Statistisches Zentralamt, Betriebssystematik 1968, Wien 1969), mußten die Branchendaten so genau als möglich den Berufsgruppen zugeordnet werden. Schließlich war es notwendig, jene Umsatzteile abzuschätzen, die in Oberösterreich erzielt wurden, weil nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 nur dieser Anteil für die Berechnung der Beitragshöhe herangezogen werden darf.

Die auf diese Weise ermittelten Umsatzdaten einschließlich der Bemessungsgrundlagen der nicht umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten ergeben unter Anwendung des neuen Beitragssystems etwa das Doppelte des bisherigen Beitragsaufkommens auf Grund des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965. Neben diesen Beitragsaufkommen werden das Land sowie die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, finanzielle Mittel für den Tourismus bereitzustellen.

9. Das Aufkommen an Interessentenbeiträgen soll zur Verstärkung und Verbesserung von Marketing und Werbung auf allen Organisationsstufen des Tourismus, also bei den Tourismusverbänden, den Tourismusregionen und beim Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, dienen. Damit dieses Ziel in Eigenverantwortung der jeweiligen Institution erreicht werden kann, muß die finanzielle Ausstattung mit den jeweiligen Aufgabenbereichen in Einklang gebracht werden. Mit der mit dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 beabsichtigten weitgehenden Übereinstimmung von Ausgabenkompetenz und finanzwirtschaftlicher Verantwortung wird dieses Ziel erreicht.

Erste Erfahrungen mit dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz zeigen, daß der dort gewählte Aufteilungsschlüssel für das Beitragsaufkommen die angestrebte Kongruenz von Aufgabenstellung und finanzieller Ausstattung nicht herbeigeführt hat, weshalb dort die Mittel für den überregionalen Ausgleich dringend erhöht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist die im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Aufteilung des Beitragsaufkommens und der Landesmittel zu sehen. Dabei wurde vor allem darauf Bedacht genommen, daß die von den Tourismusinteressenten geleisteten Beiträge an den „örtlichen“ Tourismusverband zur Gänze zurückfließen und auch dort verantwortlich von den Zahlungspflichtigen selbst über ihren Einsatz entschieden wird (Tourismus-Selbstverwaltung).

10. Durch die im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Organisationsstruktur des Tourismus in Oberösterreich und durch die Regelungen über die Aufbringung der finanziellen Mittel für den Tourismus soll nicht nur eine Verbesserung von Marketing und Werbung, sondern auch eine Verbesserung des Tourismusangebotes selbst erzielt werden. Das Tourismusangebot bilden vor allem Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, Alpin- und Winter-sportgebiete, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Lehrpfade, Rad- und Wanderwege, Tierparks und ähnliches sowie das Angebot von Heilvorkommen in

Kurorten und kulturelle wie auch historische Sehenswürdigkeiten. Aber auch die verschiedenen Arten des Tourismus, wie insbesondere der Erholungs- und Sporttourismus, der Kongreß- und Städtetourismus, der Kulturtourismus, der Neigungstourismus sowie die Kuraufenthalte, können nunmehr wirkungsvoller gefördert und betreut werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

- a) Allen Definitionen des Tourismus (**Z. 1**) in der einschlägigen Literatur sind folgende Elemente gemeinsam: Der Tourismus umfaßt Reisen sowie vorübergehende Aufenthalte außerhalb des Wohnortes. In diesen Punkten stimmen die Definitionen in der Literatur auch mit jenen von internationalen Organisationen überein. In einem wichtigen Punkt differieren jedoch die Begriffe vom Tourismus: Ursprünglich war man bestrebt, nur die als Freizeitgestaltung unternommenen Reisen dem Tourismus zuzurechnen und insbesondere Geschäftsreisen, teilweise auch Studienaufenthalte davon begrifflich zu trennen; so z. B. W. Hunziker — K. Krapf „Grundriß der allgemeinen Fremdenverkehrslehre“, Zürich 1972, S. 21; K. Morgenroth „Handwörterbuch der Staatswissenschaft“, 4. Auflage, Berlin 1933, S. 394. In erster Linie aus Gründen der statistischen Erfassung wurde der Begriff vom Tourismus erweitert: Schon in der Definition der Experten des Völkerbundes aus 1937 sind die Geschäftsreisen mitumfaßt und die „International Union of Official Travel Organisations (IUOTO)“ fügte 1950 die Studienaufenthalte hinzu. Die Begriffsbestimmungen dieser beiden Organisationen wurden jedoch durch zwei Einschränkungen entwertet, die weder ökonomisch sinnvoll, noch statistisch anwendbar waren: Auslandsaufenthalte unter 24 Stunden (Tagesbesuche) wurden ebensowenig dem Tourismus zugeordnet wie die Durchreisen, selbst wenn sie länger als einen Tag dauerten.

Wegen der wachsenden Bedeutung des Tourismus und der Notwendigkeit, zumindest den internationalen Reiseverkehr statistisch in der Zahlungsbilanz zu erfassen, nahmen besonders die Bemühungen internationaler Organisationen um eine präzise, den Anforderungen der statistischen Praxis entsprechende Definition des internationalen Tourismus zu: Die „United Nations Conference on International Travel and Tourism“ erarbeitete 1963 eine solche Begriffsbestimmung, die sämtliche Reisen und vorübergehende Aufenthalte (außer solche von Fremdarbeitern im Land ihrer Beschäftigung) umfaßte, und zwar sowohl solche von Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 24 Stunden („tourists“) als auch solche von Tagesbesuchern („excursionists“). Auch in der neueren Literatur wurde Reise(Fremden-)verkehr in diesem umfassenderen Sinne definiert. So etwa heißt es bei Häberlin: „Die staatlichen Interventionen im Fremdenverkehr“, Bern 1969, S. 4, „Fremdenverkehr ist jede Ortsveränderung vorübergehender Natur einer oder mehrerer Personen, die zu diesem Zweck Güter und Dienstleistungen erwerben“. In Anpassung an diesen international geltenden Tourismusbegriff wurde nunmehr im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 auch der dem wirtschaftlichen Leben dienende Aufenthalt dem Tou-

risismus zugezählt und so gegenüber dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 der Tourismusbegriff erweitert. Unter der Wortfolge „dem wirtschaftlichen Leben dienende Aufenthalt“ ist beispielsweise der Besuch von Messen und ähnlichen Veranstaltungen, die Besorgung von Einkäufen, die Anbahnung und der Abschluß von Geschäften, die Teilnahme an Tagungen und Kongressen etc. zu verstehen.

- b) Die unterschiedliche Bedeutung der Gemeinden für den Tourismus wird durch die Einstufung der Gemeinden in die Ortsklassen A, B, C oder D zum Ausdruck gebracht. Tourismusgemeinden (**Z. 2**) sind jedoch nur jene Gemeinden, die auf Grund der Einstufung nach § 3 die erforderliche Tourismusintensität aufweisen. Dies sind Gemeinden der Ortsklasse A, B, C und Statutarstadt. Für die drei Statutarstädte sind auf Grund der Wirtschaftskraft der industriellen Struktur die Maßzahlen des § 3 als Maßstab für die Tourismusintensität nur bedingt geeignet. Daher wurde für sie als Tourismusgemeinden eine eigene Ortsklasse „Statutarstadt“ festgelegt.
- c) Die in das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 (neu) aufgenommenen Begriffe „Tourist“ (**Z. 3**) und „Gästeunterkunft“ (**Z. 4**) entsprechen den im § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, verwendeten Begriffen.
- d) Die nunmehr vorgenommene Definition des Begriffes „Tourismusinteressent“ (**Z. 5**), welche auf dem Unternehmerbegriff des Umsatzsteuergesetzes 1972 basiert, erweitert den Begriff „Tourismusinteressenten“ im Vergleich zum O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 auf alle jene, die in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, ausüben und in einer oberösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse A, B, C oder Statutarstadt den Unternehmenssitz (Standort) oder eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 25, 27 und 28 der O.ö. Landesabgabenordnung haben. Konkret umfaßt sind darin alle selbständig Erwerbstätigen in irgendeinem Gewerbe und alle freien Berufe, aber auch die Vermieter und Verpächter, namentlich die Privatzimmervermieter. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort (Wandergewerbe) ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung in Oberösterreich maßgebend. Ansonsten ist der Wohnsitz bei Einzelunternehmen nur insoweit ein Hinweis auf ihren Standort, als nach wirtschaftlichen Überlegungen bei Einzelunternehmen im Zweifelsfall die Leitung vom Wohnort aus (oder einem dort befindlichen Büro) erfolgt. Der umfassende Unternehmerbegriff des Umsatzsteuerrechtes erfaßt jede selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit.

Schon im O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 war ein dem Begriff „Tourismusinteressent“ entsprechender Begriff „Fremdenverkehrsinteressent“ enthalten. Der Begriff „Fremdenverkehrsinteressent“ stellte noch ausdrücklich darauf ab, daß bei der Berufs- oder Erwerbstätigkeit aus dem Tourismus ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen ist. Auf Grund einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse, welche diesem Gesetz zugrunde liegen, steht fest, daß letztlich jedem selbständigen Wirtschaftstreibenden — zumindest mittelbar — im Zuge der Berufs- oder Erwerbsausübung — unabhängig von einem Standort — ein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tou-

ris mus erwächst. Aus diesem Grunde konnte daher die Aufnahme dieser Voraussetzung in der Definition „Tourismusinteressent“ unterbleiben. Trotz dieser durch wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse belegten umfassenden Definition des Begriffes „Tourismusinteressent“ sieht das O.ö. Tourismusgesetz 1990 nur für jene Tourismusinteressenten eine Beitragspflicht vor, die unter Bedachtnahme auf ihre Umsatzstruktur und ihren Standort (Sitz, Betriebsstätte) eine besondere Nahebeziehung zum Tourismus in Oberösterreich aufweisen. Deshalb sind auch nicht alle Tourismusinteressenten tatsächlich von der Beitragspflicht erfaßt (vgl. § 40 Abs. 1).

Der Gesetzestext folgt daher der Systematik, daß grundsätzlich jede selbständig erwerbstätige natürliche oder juristische Person als Tourismusinteressent und potentieller Beitragszahler in Betracht kommt. In weiterer Folge (§ 36 Abs. 1) werden jene natürlichen und juristischen Personen ausgeschieden, deren Umsatz nach diesem Gesetz zur Gänze von der Beitragspflicht ausgenommen wird. Schließlich nimmt auch § 40 Abs. 1 noch jene Tourismusinteressenten von der Beitragspflicht aus, die auf Grund ihrer Umsatzstruktur und ihres Standortes kein besonderes Naheverhältnis zum Tourismus aufweisen. Unselbständig Erwerbstätige (Lohn- und Gehaltsempfänger) kommen als Tourismusinteressenten nicht in Betracht.

Zu § 2:

Es ist unmittelbar einsichtig, daß die Zahl der Nächtigungen in einer Gemeinde ein Kriterium für die Tourismusintensität bildet. Die Fremdenverkehrsgesetze anderer Bundesländer ziehen daher für die Einstufung der Gemeinden nach ihrer Tourismusintensität die Nächtigungszahl (**Abs. 2 Z. 1**) als alleinigen Maßstab heran. Tatsächlich wird mit dieser Zahl jedoch die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in einer Gemeinde und vor allem für die Wirtschaftstreibenden in einer Gemeinde nur annäherungsweise erfaßt. Denn beispielsweise haben 1.000 Nächtigungen (das entspricht bei der derzeit durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Oberösterreich von ca. fünf Tagen etwa 200 Gästen) für eine Gemeinde mit nur 1.000 Einwohnern eine ungleich größere wirtschaftliche Bedeutung als für eine Gemeinde mit 10.000 Einwohnern. Daher würde als zweite Maßzahl für die Ermittlung der Tourismusintensität die Anzahl der Fremdnächtigungen pro Einwohner, das ist die Nächtigungsintensität (**Abs. 2 Z. 2**) herangezogen.

Da unter dem Begriff Tourismus, entsprechend der Definition im § 1 Z. 1 auch die Tagesbesuche zu verstehen sind, wurde als dritte Maßzahl der steuerpflichtige Umsatz (**Abs. 2 Z. 3**) der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner (einschließlich der Privatzimmervermieter, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind) herangezogen. Dies aus der Überlegung, daß diese Daten einen geeigneten Maßstab für die Erfassung des Ausflugsverkehrs und seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die betreffende Gemeinde darstellen. Die entsprechenden Umsatzzahlen auf Gemeindeebene werden der Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen entnommen.

Von den verschiedenen statistischen Mittelwerten (arithmetisches, geometrisches, harmonisches Mittel,

Median) wurde der Median deshalb als Grenzwert gewählt, weil er im Gegensatz zum Durchschnittswert konzentrationsbedingte Verzerrungen ausschaltet. Unter dem Begriff „Median“ ist jener Wert zu verstehen, der genau in der Mitte der der Größe nach geordneten Merkmalswerte liegt. Oberhalb und unterhalb des Medians liegen gleich viele Werte. Anders ausgedrückt bedeutet dies, daß mindestens 50% der Werte niedriger oder gleich und mindestens 50% der Werte größer oder gleich sind als der Median (Zentralwert). Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Nimmt man das arithmetische Mittel zur Berechnung des Durchschnittswertes der Nächtigungen in Oberösterreich, so ergibt sich für das Jahr 1987 eine Nächtigungszahl von 28.925. Legt man jedoch der Berechnung der Nächtigungszahl den Median zugrunde, so beträgt die Nächtigungszahl 11.170. Dieser Wert bringt zum Ausdruck, daß 101 der in Oberösterreich auf Grund der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986 erfaßten 203 Berichtsgemeinden die Nächtigungszahl von 11.170 überschreiten und 101 diese Zahl unterschreiten: genau in der Mitte liegt nämlich die 102. Gemeinde mit 11.170 Nächtigungen (siehe Beilage A).

Gemäß **Abs. 3** sind bei der Berechnung der Mediane des Abs. 2 Z. 1 und 2 die Daten der „oberösterreichischen Berichtsgemeinden“ heranzuziehen. Berichtsgemeinden sind gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, jene Gemeinden, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach Anhörung der Landesregierung ausgewählt wurden und in denen die statistischen Erhebungen über Fremde und Fremdenunterkünfte stattfinden. Bei der Berechnung des Medians nach Abs. 2 Z. 3 sind jedoch die „Daten“ aller o.ö. Gemeinden heranzuziehen.

Zu § 3:

Die Festlegung der Grenzwerte erfolgte unter Berücksichtigung der Sachverhalte, die durch die Maßzahlen erfaßt werden, und im Hinblick auf die bestehende Struktur der Tourismusgemeinden. Während absolute Größen, wie die Nächtigungszahl, als Maßstab für die Tourismusintensität vor allem größeren Gemeinden entgegenkommen, gilt dies bei Verhältnissgrößen (Nächtigung je Einwohner, Umsatz je Einwohner) für kleinere Gemeinden. Die Festlegung, daß für die Einstufung als Tourismusgemeinde zwei der drei Grenzwerte überschritten werden müssen, berücksichtigt diese Gesetzmäßigkeit. Die Festlegung der Grenzwerte für Gemeinden der Ortsklassen A oder B erfolgte in Anlehnung an die derzeit bestehenden Unterschiede in der Tourismusintensität dieser Gemeinden. Nach diesem Einstufungssystem fallen derzeit 39 Gemeinden in die Ortsklasse A, 31 Gemeinden in die Ortsklasse B und 59 Gemeinden in die Ortsklasse C. Auf diese 129 Gemeinden entfielen (Basis 1987) 87% der oberösterreichischen Nächtigungen.

Für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels mußte eine Sonderregelung getroffen werden, weil sie infolge ihrer absoluten Nächtigungszahl und Wirtschaftskraft (steuerpflichtiger Umsatz der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner) den Status von Tourismusspitzengemeinden (Ortsklasse A und B) hätten, der ihnen jedoch im Hinblick auf die Dominanz der örtlichen Wertschöpfung aus Industrie und den übrigen Wirtschaftsbereichen im Vergleich zur

touristischen Wertschöpfung sicher nicht zukommt. Da sie demnach im Oberösterreichvergleich als Ballungsraum eine Sonderstellung einnehmen und 1987 7% der oberösterreichischen Nächtigungen auf sich vereinen, wurde für sie die Ortsklasse Statutarstadt geschaffen. Demgegenüber entfielen auf die 313 D-Gemeinden nur 6% der Touristennächtigungen in Oberösterreich. Von den Gemeinden der Ortsklasse D haben 29 Gemeinden die Möglichkeit, bei entsprechendem Antrag in die Ortsklasse C eingestuft zu werden (**Abs. 4** zweiter Satz).

Gemeinden der Ortsklasse D können überdies auf ihren Antrag in die Ortsklasse C „eingestuft“ werden, wenn das Tourismusangebot (siehe Allgemeiner Teil Z. 10) eine überörtliche Bedeutung aufweist und durch die Einstufung eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur erwartet werden kann. Durch diese Regelung soll es auch den „touristischen Hoffnungsgemeinden“ möglich sein, als Tourismusgemeinden Fuß zu fassen. Soweit sich mit der Einstufung der Gemeinde als Tourismusgemeinde für die „Unternehmer“ die Beitragspflicht ergibt, soll ihnen vor Antragstellung durch die Gemeinde ein Anhörungsrecht zukommen (**Abs. 6**). Überdies kann eine Gemeinde der Ortsklasse A, B oder C beantragen, in die nächst höhere oder nächst niedrigere Ortsklasse eingestuft zu werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Einstufung nach **Abs. 2** innerhalb der fünf Jahre der Geltungsdauer der Ortsklasseneinteilung gemäß § 2 **Abs. 1** ändern.

Zu § 4:

Die Einstufung einer Gemeinde als Tourismusgemeinde hat unmittelbar zur Folge, daß ein Tourismusverband errichtet wird (**Abs. 1**).

Nach **Abs. 3** können mehrere aneinandergrenzende Tourismusgemeinden über ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengefaßt werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit geboten ist. Dabei kommt es lediglich darauf an, daß es sich um eine Tourismusgemeinde im Sinne des § 1 Z. 2 handelt, unabhängig davon, in welcher Ortsklasse diese Gemeinde eingestuft ist. Die Einstufung der Tourismusgemeinde in die Ortsklasse A, B, C oder Statutarstadt ist jedoch — auch bei einem Zusammenschluß mehrerer Tourismusgemeinden zu einem Tourismusverband — für die Höhe des vom Tourismusinteressenten abzuführenden Beitrages weiterhin unverändert ausschlaggebend.

Die von den Tourismusverbänden ausgehenden Aktivitäten sollen den Zielsetzungen des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich und der Tourismusregion, der sie allenfalls als Mitglied angehören, nicht entgegenstehen oder widersprechen. Dementsprechend normiert **Abs. 4**, daß die Tourismusverbände auch die Tourismus- und Marketingkonzepte der jeweiligen Tourismusregion und des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich zu beachten haben.

Abs. 5 und **Abs. 6** stellen auf jene Tourismusverbände ab, die bereits nach diesem Gesetz errichtet wurden. Für die Auflösung und Aufteilung des Vermögens bereits nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 eingerichteter Fremdenverkehrsverbände trifft § 51 (Übergangsbestimmungen) eine Regelung. **Abs. 7**

stellt ebenfalls auf eine künftige Entwicklung ab; eine ähnliche Regelung für die Übergangsphase enthält § 51.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Organe des Tourismusverbandes und deren Aufgaben entsprechen im wesentlichen dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965.

Gegenüber der geltenden Rechtslage sieht das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 aber unter dem Titel „Selbstverwaltung“ eine „Vollversammlung“ vor, die sich jedenfalls aus sämtlichen Pflichtmitgliedern (§ 6) des Tourismusverbandes zusammensetzt.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt, welche natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen Mitglieder des Tourismusverbandes sind bzw. werden können. Es sind zu unterscheiden: Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind all jene Tourismusinteressenten, die ihren Sitz (Standort) oder eine Betriebsstätte in der Tourismusgemeinde haben, sofern sie nicht gemäß § 37 **Abs. 1** von der Beitragspflicht ausgenommen sind oder gemäß § 41 **Abs. 1** keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben (**Abs. 1**). Diesem Modell zufolge sollen daher nur jene Interessenten Pflichtmitglieder — und damit stimmberechtigt in der Vollversammlung — sein, die auch einen finanziellen Beitrag für den Tourismus aufbringen. Neben diesen Pflichtmitgliedern sieht das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 auch die Möglichkeit vor, Personen, die nicht Pflichtmitglieder im Sinne des **Abs. 1** sind, als freiwillige bzw. außerordentliche Mitglieder durch Beschluß der Tourismuskommission aufzunehmen.

Abs. 2 und **Abs. 3** normieren die Voraussetzung, unter denen eine Aufnahme als freiwilliges bzw. außerordentliches Mitglied möglich ist. Diese Regelung gewährleistet, daß sich auch andere Personen, die am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind, für die Belange des Tourismus engagieren können. Entsprechend den Pflichtmitgliedern müssen jedoch auch sie zumindest den Mindestbeitrag entrichten (zu den Rechten der freiwilligen bzw. außerordentlichen Mitglieder (siehe § 7).

Zu § 7:

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 den Pflichtmitgliedern des Tourismusverbandes eine unmittelbare Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Tourismusverbandes zukommen. Dementsprechend sieht § 7 vor, daß sämtliche Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sowie die freiwilligen und außerordentlichen Mitglieder die Vollversammlung bilden. Der Vollversammlung obliegen die im § 10 aufgezählten Aufgaben. Unter anderem hat die Vollversammlung neun Mitglieder der Tourismuskommission zu wählen. Die Wahl erfolgt in drei Stimmgruppen. Durch die Anwendung des Stimmgruppenprinzipes ist gewährleistet, daß denjenigen Mitgliedern, die auf Grund ihres Um-

satzes und der Einstufung in der Beitragsgruppe einen hohen Interessentenbeitrag aufbringen, jedoch zahlenmäßig gegenüber den anderen Mitgliedern in der Minderheit sind, eine dem geleisteten Interessentenbeitrag entsprechende Einflußnahme zukommt.

Abs. 3 und Abs. 4 regeln, wer die Stimmgruppenliste anzufertigen hat und welche Rechtsschutzmöglichkeiten des einzelnen gegen die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die „Liste“ bestehen.

Abs. 5 bestimmt in welcher Weise die Stimmgruppenliste zu erstellen ist, wenn die Erstellung nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht möglich ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Gemeinde (der Ortsklasse D) erstmals als Touristengemeinde eingestuft wird und daher erstmals ein Touristenverband eingerichtet wird. Die Funktionsperiode von zwei Jahren, die für die so gewählte Tourismuskommision festgelegt ist, orientiert sich daran, daß die Stimmgruppenbildung auf Grund des Interessentenbeitrages realistischerweise frühestens erst nach Ablauf eines Jahres vorliegen kann (siehe Abs. 3).

Zu § 8:

§ 8 regelt die Ausübung des Stimmrechts. Natürliche Personen haben, auch wenn sie mehrere Betriebe in einem Tourismusverband haben oder sie mehrere die Beitragspflicht begründende Tätigkeiten ausüben, nur eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte Gesellschaftsformen. Die zuletzt genannten „Gesellschaften“ werden durch ein vertretungsbefugtes Organ vertreten. Es kann daher vorkommen, daß eine natürliche Person vertretungsbefugtes Organ mehrerer juristischer Personen ist. Dieser Person stehen daher so viele Stimmen zu, als sie vertretungsbefugtes Organ der „Gesellschaften“ ist.

Abs. 3 stellt fest, daß jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) sich eines Bevollmächtigten (gewillkürten Vertreters) bedienen kann. Ein solcher Bevollmächtigter darf jedoch — anders als ein vertretungsbefugtes Organ (siehe oben) — nur ein Mitglied vertreten.

Zu den §§ 9 und 10:

§ 9 enthält die näheren Bestimmungen über die Einberufung und über die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung sowie über die Abstimmung in der Vollversammlung.

§ 10 normiert abschließend die Aufgaben der Vollversammlung. Neben der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommision obliegt der Vollversammlung die Beschlußfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Prozentsätze bzw. der Höchstbemessungsgrundlage und des Mindestbeitrages, die Beschlußfassung über die Aufnahme bestimmter Darlehen, die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und dem Grunde nach die Beschlußfassung über den Zusammenschluß zu einem überregionalen Verband.

Zu den §§ 11 bis 15:

Die Tourismuskommision setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre (§ 11 Abs. 1).

Entsprechend dem Grundsatz, daß den Pflichtmitgliedern des Tourismusverbandes eine Einflußnahmemöglichkeit auf die Geschäftsführung des Verbandes eingeräumt werden soll, sieht § 11 vor, daß neun Mitglieder der Tourismuskommision von der Vollversammlung zu wählen sind. Damit wird mehr als die Hälfte der Mitglieder der Tourismuskommision unmittelbar von den Pflichtmitgliedern des Tourismusverbandes gewählt. Neben dem Bürgermeister ist die Tourismuskommision berechtigt, drei Mitglieder in die Tourismuskommision zu entsenden. Damit ist insgesamt sichergestellt, daß auch die Interessen der „übrigen Gemeindebürger“ im entsprechenden Ausmaß in die Tourismuskommision einfließen. Zusätzlich zu diesen Mitgliedern sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich berechtigt, je ein Mitglied in die Tourismuskommision zu entsenden. Diesen Mitgliedern kommt jedoch nur eine Beraterfunktion zu, da ihnen kein Stimmrecht zukommt. Durch diese Zusammensetzung der Tourismuskommision ist gewährleistet, daß eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen der Pflichtmitglieder und der übrigen Bevölkerung zustande kommt.

§§ 12 und 13 enthalten die näheren Bestimmungen für die Wahl der von der Vollversammlung zu wählenden Tourismuskommisionsmitglieder.

Im § 14 wird festgelegt, unter welcher Voraussetzung ein Mitglied der Tourismuskommision sein „Mandat“ verliert und durch wen es vertreten wird. Nach § 14 Abs. 7 haben die Mitglieder der Tourismuskommision Anspruch auf Vergütung der ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen. Diese Bestimmung erstreckt sich natürlich auch auf ihre Funktionen als Obmann oder Vostandsmitglied.

§ 15 stellt fest, daß, soweit nicht anderes ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, der Tourismuskommision alle dem Tourismusverband obliegenden Aufgaben zukommen.

Zu den §§ 16, 17 und 18:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über den Vorstand, den Vorsitzenden und die Rechnungsprüfer. Diese Organe sowie deren Aufgaben entsprechen den Bestimmungen des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965.

Zu § 19:

Wie schon das O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 (§ 9) sieht auch das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 vor, daß die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Tourismusverbände in einer Geschäftsordnung zu regeln sind. Die dabei im **Abs. 2** aufgezählten Angelegenheiten müssen auf jeden Fall in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu § 20:

Die Bestimmungen über die Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Tourismusverbände entsprechen den Bestimmungen des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965, in dem auf die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 bzw. der Statuten der Städte Linz, Steyr und Wels verwiesen wird.

Zu den §§ 21, 22 und 23:

Nach diesen Bestimmungen können die Tourismusverbände eine eigene (§ 21) oder eine gemeinschaftliche Geschäftsstelle (§ 22) einrichten sowie einen Geschäftsführer (§ 23) bestellen. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. Der Geschäftsführer hat auch das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommission und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu den §§ 24 und 25:

Durch die Möglichkeit der Landesregierung, Tourismusregionen einzurichten, soll eine bessere Koordination bei der Erstellung von Marketing- und Werbekonzepten erzielt werden. Wesentliche Aufgabe der Tourismusregion ist es daher, das Tourismusangebot der Region zu erfassen und einem breiten Publikum näher zu bringen. Überdies soll die Tourismusregion als Bindeglied zwischen dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich und den einzelnen Tourismusverbänden dienen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung die Tourismusregionen einzurichten und deren Wirkungsbereich festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die geographischen, wirtschaftlichen, raumordnungspolitischen und tourismusorganisatorischen Gegebenheiten abzustellen. Mitglieder der Tourismusregion sind die jeweiligen Tourismusverbände, die im Gebiet der Tourismusregion gelegen sind. Dementsprechend setzt sich auch die Delegiertenversammlung aus je einem Vertreter der der Tourismusregion angehörenden Tourismusverbände zusammen (§ 25 Abs. 2). Ferner sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich berechtigt, je einen Vertreter zu entsenden; im Gegensatz zur Tourismuskommission kommt diesen Mitgliedern in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme zu.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Organe der Tourismusregionen und deren Aufgaben entsprechen im wesentlichen den Regelungen über die Tourismusverbände.

Zu § 26:

Der gesetzlich vorgesehenen Errichtung von Tourismusregionen steht die Schaffung von freiwilligen Tourismus-Verbandgemeinschaften nicht entgegen. Entsprechend der geltenden Rechtslage können sich Tourismusverbände und Gemeinden der Ortsklasse D auch nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 zu einer „Verbandgemeinschaft“ zusammenschließen. Die Satzung dieser Tourismus-Verbandgemeinschaften bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Mit der Genehmigung kommt auch diesen Gemeinschaften Rechtspersönlichkeit zu (Abs. 2).

Zu den §§ 27 und 28:

Dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich kommt — wie schon bisher — die landesweite Koordination aller mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben und Angelegenheiten zu. Die vom Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zu erarbeitenden

Tourismuskonzepte werden insbesondere Programmmaßnahmen beinhalten, die unter Bedachtnahme auf das landesweit vorhandene Tourismusangebot (siehe Allgemeiner Teil Z. 10) und die jeweilige Struktur der Tourismusbetriebe und -einrichtungen festlegen, welche Art des Tourismus (siehe Allgemeiner Teil Z. 10) in den einzelnen Tourismusregionen besonders gefördert werden soll.

Mitglieder des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich sind alle Tourismusverbände, Tourismusregionen sowie die (freiwilligen) Tourismus-Verbandgemeinschaften.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich verpflichtet ist, die Interessentenbeitragsstelle einzurichten (§ 27 Abs. 5), der nunmehr als Behörde die Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Interessentenbeiträge obliegt. Diese Beitragsstelle wird daher mit hoheitlichen Befugnissen beliehen, sie ist Abgabenbehörde erster Instanz im Rahmen des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches: vorgesetzte und damit weisungsberechtigte Behörde (zweiter Instanz) ist daher die Landesregierung.

Zu § 29:

Neu gegenüber dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 ist, daß der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich nunmehr auch die Aufsicht über die Tourismusverbände, die Tourismusregionen sowie die freiwilligen Tourismus-Verbandgemeinschaften wahrzunehmen hat, soweit es sich um Tourismusangelegenheiten handelt. Die Übertragung des Aufsichtsrechtes an den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich erfolgt dabei aus fachlichen Erwägungen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich auf Grund seiner Aufgabenstellung besser geeignet ist, das Aufsichtsrecht in bezug auf die unmittelbar den Tourismus betreffenden Angelegenheiten auszuüben als bisher die staatlichen Behörden. Hinsichtlich der Haushaltsführung und der Vermögensgebarung der Tourismusverbände, Tourismusregionen und Tourismus-Verbandgemeinschaften obliegt die Aufsicht allerdings weiterhin den Bezirkshauptmannschaften bzw. der Landesregierung.

Der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich selbst unterliegt wie bisher der unbeschränkten Aufsicht durch die Landesregierung.

Zu § 30:

Die von den Tourismusgemeinden eingehobene Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) soll dem Tourismus zugute kommen. Demgemäß sieht Abs. 3 vor, daß 10 v. H. der eingehobenen Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich und 85 v. H. dem örtlichen Tourismusverband zufließen (Tourismusförderungsbeitrag).

Ungeachtet dieser Regelung ist es jedoch erforderlich, daß die Tourismusgemeinde noch zusätzliche Leistungen an den Tourismusverband erbringt. Schon bisher haben die Fremdenverkehrsgemeinden nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 namhafte

Beträge an den Fremdenverkehrsverband geleistet. Diese Beträge haben vielfach das Aufkommen an Interessentenbeiträgen übertroffen. Auch wenn das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 ein Mehraufkommen an Interessentenbeiträgen mit sich bringen wird, wird es trotzdem weiterhin erforderlich sein, daß die Tourismusgemeinden Leistungen an den Tourismusverband erbringen. Diese „Förderung“ des Tourismus kann durch finanzielle Zuwendungen an den Tourismusverband, durch Sachleistung, aber auch durch mittelbare Anreize (wie Haftungsübernahmen u. dgl.) erfolgen. Die maßgebliche Funktion der Tourismusgemeinde für den (örtlichen) Tourismus kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Gemeinde mit drei Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Bürgermeister in der Tourismuskommision vertreten ist. Diese Einflußnahme der Gemeinde im (örtlichen) Tourismusverband bringt jedoch auch die Verpflichtung mit sich, den Tourismusverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und kann nur so gerechtfertigt werden. Auch wenn daher eine finanzielle Verpflichtung der Tourismusgemeinde zur Förderung des Tourismus mit Ausnahme des § 30 nicht ausdrücklich im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 normiert ist, ergibt sich schon aus der Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinde im Tourismusverband allein eine solche Verpflichtung unmittelbar aus dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990.

Zu § 31:

Im Gegensatz zur Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) nach dem O.ö. Fremdenverkehrsabgabengesetz wird die Kurtaxe nach dem O.ö. Kurtaxengesetz nicht von der Gemeinde eingehoben. Entsprechend der Regelung im § 30 Abs. 1 soll dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich auch von der eingehobenen Kurtaxe ein Beitrag (Tourismusförderungsbeitrag) zufließen. Dieser Tourismusförderungsbeitrag beträgt 5 v.H. der eingehobenen Kurtaxe.

Zu § 32:

In Kurorten werden die Interessen des Tourismus nach geltendem Recht vom Kurfonds wahrgenommen. Die geltende Regelung, wonach in Kurorten der Kurfonds mit den Aufgaben des Tourismusverbandes betraut ist, würde auf Grund des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 aber zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung der Tourismusinteressenten in Kurorten führen, weil so das Selbstverwaltungsrecht der Tourismusinteressenten ausgeschlossen wäre (ein der Vollversammlung aller Tourismusinteressenten nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 entsprechendes Organ ist im Bundesgrundsatzgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, und daher im O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz nicht vorgesehen). Nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 ist daher in Kurorten neben dem Kurfonds auch ein Tourismusverband einzurichten; die Verwaltung des Kurfonds und des Tourismusverbandes ist jedoch grundsätzlich gemeinsam zu führen (**Abs. 1**). Zielvorstellung ist es, die Organe des Kurfonds auf die diesen nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz zukommenden eigentlichen Aufgaben des Kurortewesens im Ort zu beschränken und die sonstige allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Tourismus (wie in den anderen Tourismusgemeinden auch) dem Tourismusverband zu übertragen. Durch die gemein-

same Verwaltung des Kurfonds und des Tourismusverbandes — ausgenommen der im Abs. 4 enthaltenen Angelegenheiten — und der Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder der Kurkommission bei den Sitzungen der Tourismuskommision (**Abs. 7**) wird eine dem Interesse des Tourismus schädliche „Konkurrenzsituation“ vermieden.

Abs. 3 in Verbindung mit **Abs. 4** und **Abs. 5** bestimmt, welche Angelegenheiten künftig nunmehr ausschließlich vom Kurfonds und seinen Organen und welche Angelegenheiten vom Tourismusverband und seinen Organen verwaltet werden. Durch die „gemeinsame“ Verwaltung von bestimmten Angelegenheiten wird jedoch an der Rechtsträgerschaft des Kurfonds als Eigentümer, Dienstgeber u. dgl. nichts geändert. Sowohl der Kurfonds als auch der Tourismusverband können auch in Zukunft Vermögen erwerben; lediglich die Verwaltung des Vermögens, soweit es sich nicht um Vermögen nach Abs. 4 lit. b handelt, wird vom Tourismusverband und seinen Organen wahrgenommen.

Zu § 33:

Der von den Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) zu entrichtende Interessentenbeitrag stellt eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dar. Wann das erste Mal eine Interessentenbeitragspflicht entsteht, ergibt sich aus § 39.

Zu § 34:

Die Beitragspflicht gemäß **Abs. 1** wird durch den Sitz eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte (§§ 25 bzw. 27 und 28 O.ö. LAO) in einer Tourismusgemeinde begründet. Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient. Als Betriebsstätten gelten insbesondere die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen (Filialen), Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen; schließlich noch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird (z. B. Großbaustelle einer ARGE). Dies trifft auch Unternehmen, deren Hauptsitz oder Geschäftsleitung sich nicht in Oberösterreich, sondern in einem anderen Bundesland oder im Ausland befindet.

Nach **Abs. 2** soll verhindert werden, daß ein und derselbe Umsatz eines Unternehmers oder Teile hiervon für mehrere Beitragsberechnungen zugrunde gelegt wird. Für den Fall, daß sich ein Umsatz nicht einem bestimmten örtlichen Bereich zurechnen läßt, sind Aufteilungsvorschriften vorgesehen. Maßgebend hierfür ist, daß die Regelung administrierbar ist und an Sachverhalte angeknüpft wird, die bereits amtlich festgestellt sind und auf die daher im Amtshilfeweg zugegriffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 40 Abs. 3 zu verweisen, der auch eine „vereinfachte Umsatzermittlung“ für den Fall vorsieht, daß Umsätze in Gemeinden verschiedener Ortsklassen erzielt werden.

Zu § 35:

Zur Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes, von dem die Höhe des Interessentenbeitrages abhängt, hat die Landesregierung durch Verordnung einzelne Berufsgruppen in sogenannte Beitragsgruppen (Beitragsgruppenordnung) einzuteilen (**Abs. 2**). Diese Gruppeneinteilung ist für die Berechnung der Interessentenbeiträge von entscheidender Bedeutung. Ausschlaggebend für die Einteilung eines Berufes in eine Beitragsgruppe ist,

- a) der Nutzen, der in diesem Beruf nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus gezogen wird, und zwar im Verhältnis zum Gesamtnutzen aller Berufsgruppen aus dem Tourismus,
- b) die branchentypische Umsatzstruktur (Wertschöpfungsanteil),
- c) der Anteil des durchschnittlichen Umsatzes einer Berufsgruppe, der außerhalb Oberösterreichs erzielt wird und
- d) in besonderen Fällen auch die Standortgemeinde.

Bei der Frage der branchentypischen Umsatzstruktur ist zu berücksichtigen, daß sich bei gleichem Umsatz eine unterschiedliche Einreihung daraus ergeben kann, daß eine Berufsgruppe diesen Umsatz ohne wesentlichen Wareneinkauf erzielt, während eine andere Berufsgruppe wesentliche Materialaufwendungen zu tätigen hat. So wird ein durch die Touristenbeherbergung erzielter Umsatz anders zu behandeln sein, als ein durch die Touristenverköstigung.

Eine spezifisch zu bewertende Umsatzstruktur ergibt sich auch z. B. bei Tankstellenpächtern und Trafikanten. Die von diesen Berufsgruppen erzielten Umsätze sind nur durch enorme Vorleistungen (Wareneinkäufe) möglich. So ist die eigene Wertschöpfung z. B. bei einem Trafikanten oder Tankstellenpächter im Verhältnis zum erzielten Umsatz minimal. Um dies auch in der Beitragsgruppenordnung zum Ausdruck bringen zu können, ist bei der Einstufung vor allem auf das Kriterium der branchentypischen Umsatzstruktur (Wertschöpfungsanteil) Bedacht zu nehmen. Würde demnach z. B. ein Tankstellenpächter oder ein Trafikant allein auf Grund des Nutzens, den dieser aus dem Tourismus zieht, und des Anteiles des durchschnittlichen Umsatzes seiner Berufsgruppe in Oberösterreich z. B. in die Beitragsgruppe 5 einzustufen sein, so hat diese Berufsgruppe unter Bedachtnahme auf den Wertschöpfungsanteil letztlich in der höheren Beitragsgruppe (allenfalls auch nach Ortsklassen unterschiedlich) aufzuscheinen.

Auch bei Reisebüros, Versicherungen, Banken etc. wird sich besonders das Kriterium des Wertschöpfungsanteiles auf die Einstufung in die Beitragsgruppenordnung auswirken müssen. Zu den Versicherungen ist freilich noch anzumerken, daß sie durchaus Nutzen aus dem Tourismus ziehen und daher zu Recht von Gesetzes wegen interessentenbeitragspflichtig werden; dem entgegen steht freilich die gerade durch den Tourismus bewirkte erhöhte Schadenshäufigkeit, die zu finanziellen Belastungen dieser Branche geworden ist. Auch dieser Umstand muß bei der Einstufung Berücksichtigung finden.

Durch den Abs. 2 letzter Satz soll sichergestellt werden, daß auch die Ortsklasse der Standortgemeinde

bei der Einstufung in eine Beitragsgruppe berücksichtigt wird. Konsequenz wäre es, daß z. B. Berufsgruppen, die nach dem Stand der Beitragsgruppenordnung Salzburgs in der Beitragsgruppe 5 der Ortsklasse C (das sind in Oberösterreich 2.143 Betriebe) sowie der Ortsklasse Statutarstadt (das sind in Oberösterreich 3.482 Betriebe) und damit beitragspflichtig eingereiht sind, z. B. jeweils in die Beitragsgruppe 4 dieser Ortsklassen eingereiht werden müssen, sofern sie eine solche „Tourismusnähe“ aufweisen, daß in Oberösterreich der Entfall einer Beitragspflicht nicht zu rechtfertigen wäre. Es wird Aufgabe (des Bewertungsbeirates bzw.) der Landesregierung sein, verfassungskonform, d. h. gleichmäßig vor allem im Grenzbereich der Tabelle gemäß § 41 Abs. 1 zwischen Beitragspflicht und 0-Variante (das sind A/6 bzw. 7, B/5 bzw. 6, C/4 bzw. 5 sowie Statutarstadt 4 bzw. 5) die einzelnen Berufsgruppen so zuzuordnen, daß alle Beitragspflichtigen „auch wirklich beitragspflichtig“ gereiht werden.

Nach **Abs. 3** sind Leistungen einer Berufsgruppe, die in der Regel nicht nur im geringfügigen Umfang in andere Bundesländer erbracht werden, durch die Einreihung dieser Berufsgruppe in eine höhere Beitragsgruppe (also mit einer geringeren Interessentenbeitragspflicht) zu berücksichtigen. **Abs. 4** bestimmt allgemein, daß Umsätze, die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind, vom Gesamtumsatz abzuziehen sind. Für jene Beitragspflichtigen, die einer gemäß Abs. 3 eingestuften Berufsgruppe angehören, wird jedoch die um eine Stufe niedrigere Beitragsgruppe zugrunde gelegt. Durch dieses System des Abs. 3 ist es daher im Sinne der Beitragspflichtigen erforderlich, bereits in der Beitragsgruppenordnung jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Einstufung auch im Hinblick auf Abs. 3 vorgenommen wurde.

Zu § 36:

Die Beitragsgruppenordnung ist von der Landesregierung zu erlassen (§ 35). Da die in der Beitragsgruppenordnung festgelegte Einteilung der Berufe in Beitragsgruppen unmittelbare Auswirkungen auf den tatsächlich vom Tourismusinteressent zu leistenden Beitrag hat, sollen die gesetzlichen Interessenvertretungen und der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich bei der Erstellung der Beitragsgruppenordnung eingebunden werden. Überdies soll ein Sachverständigenrat eingerichtet werden, der ein Gutachten über die Einstufung der Berufsgruppen anhand der Einstufungskriterien (§ 35 Abs. 2 und Abs. 3) erstellen soll. Um eine möglichst umfassende Einbeziehung der Interessenvertretungen und des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich zu erreichen, ist vorgesehen, daß den Interessenvertretungen und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich ein Stellungnahmerecht nicht nur zum Gutachten selbst, sondern bereits zum Entwurf des Gutachtens zukommt. Der Landesregierung kommt es schließlich zu, unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Bewertungsbeirates und der „abschließenden“ Stellungnahmen der Interessenvertretungen und des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich die Beitragsgruppenordnung zu beschließen (**Abs. 1**).

Der Bewertungsbeirat ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und setzt sich aus Sachverständigen

digen auf dem Gebiet der Betriebs- und Volkswirtschaft zusammen (**Abs. 2**). **Abs. 3, 4 und 5** enthalten die näheren Bestimmungen über die Bestellung, die Organisation und die Entschädigung.

Zu § 37:

Abs. 1 bestimmt, daß der beitragspflichtige Umsatz (Bemessungsgrundlage) jener Umsatz ist, den der Tourismusinteressent im zweitvorangegangenen Jahr erzielt hat. Zur Beitragsbemessung ist grundsätzlich zu bemerken, daß es ein wesentliches Anliegen ist, zusätzliche Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Vergleiche möglichst zu vermeiden. Grundlage für die Berechnung des Interessentenbeitrages ist daher der Umsatz, der schon für Steuerzwecke erfaßt und (in der Regel) durch das Finanzamt behördlich geprüft worden ist. Die Feststellung des Umsatzes im Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes hat für die Berechnung des Interessentenbeitrages, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bindende Wirkung und ist von der Abgabenbehörde erster Instanz (Interessentenbeitragsstelle) zu übernehmen und nicht neuerlich zu prüfen (vgl. auch § 42). Zu prüfen ist jedoch gegebenenfalls die Zuordnung des Umsatzes zu verschiedenen Beitragsgruppen und Tourismusgemeinden sowie die Beitragsberechnung auf der Grundlage des Umsatzes.

Abs. 2 zählt jene Umstände auf, die keine Beitragspflicht begründen. Zum Teil sind bestimmte Tätigkeiten überhaupt von der Beitragspflicht befreit (z. B. Land- und Forstwirtschaft), zum Teil wird für eine Tätigkeit eine abweichende Bemessungsgrundlage (vgl. § 38) festgelegt.

Zur Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft von der Beitragspflicht ist zu bemerken, daß diese Betriebe schon wesentliche „Vorleistungen“ für den Tourismus erbringen. Die Anlegung von Wanderwegen, Pisten, Loipen u. dgl. sowie die „Pflege“ der für den Tourismus wesentlichen Umgebung ist zum Großteil weithin ohne die Land- und Forstwirtschaft nicht möglich. Im übrigen genießt die Land- und Forstwirtschaft diese Sonderstellung nur hinsichtlich des typischen Produktionsbereiches der Acker-(Gemüse-), Grünland-, Vieh- und Forstwirtschaft. Die Ausnahme erstreckt sich also nicht auf jene Tätigkeiten, mit denen Bauern zu gewerblichen Betrieben in Konkurrenz treten (Saisonzimmer, Urlaub am Bauernhof u. dgl.).

Zu § 38:

Im Bereich des Bankwesens und der Versicherungswirtschaft kennt man den Umsatzbegriff nicht. Es mußte daher zur notwendigen Erfassung dieser Berufsgruppe eine Sonderregelung getroffen werden. Gemäß **Abs. 2** ist bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Bausparkassen und der Österreichischen Postsparkasse der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren des Vorjahres, wie sie diese Institute nach § 24 des Kreditwesengesetzes (Anlage) in der Aufwands- und Ertragsrechnung zwingend aufweisen müssen.

„Erträge“ bedeutet hier einen buchhalterischen Begriff und beinhaltet die Einnahmen und nicht nur den Überschuß. Im Bauspargeschäft sind die Verwaltungsgebühren aus Verträgen mit Personen aus Oberösterreich maßgebend. Bei Versicherungsunterneh-

men wird als Basis das Landesprämienaufkommen genommen, das ist die Summe jener Versicherungsentgelte, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Oberösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Oberösterreich befindet.

Die im **Abs. 3** getroffene Sonderregelung für Reisebüros, Fremdenführer und Reisebetreuer hat nur klarstellenden Charakter: Bei steuerbaren Besorgungsleistungen gelten die Rabatte, bei Vermittlungsleistungen hingegen die Provisionen als Basis.

Werbungsmittler (**Abs. 5**) sind Personen, die im eigenen Namen an Werber Aufträge erteilen. Bei ihnen soll nur die Provision erfaßt werden. Die Leistungen von Reisebüros und Werbungsmittlern gelten insoweit als im Inland ausgeführt, als die besorgten Leistungen im Inland bewirkt werden (§ 3 Abs. 13 Umsatzsteuergesetz).

Zu § 39:

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber eine sehr einfache Berechnungsbasis vor, nämlich den (steuerpflichtigen) Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres laut Steuerbescheid. Diese Methode versagt aber, wenn es ein solches Jahr nicht gibt, weil der beitragspflichtige Betrieb erst seine Tätigkeit aufgenommen hat. Wäre beispielsweise ein Betrieb im Jänner 1987 eröffnet worden, so gebe es für die Beiträge 1987 und 1988 niemals eine Basis und erst für 1989 eine Umsatzbasis. Diesem ungerechtfertigten Ausfall soll die Bestimmung des § 39 entgegenwirken.

Diese „Anfangsregelung“ soll aber nur für echte Neuzugänge gelten, nicht aber für Betriebe, die bereits bestanden haben und nur übernommen wurden. **Abs. 7** sieht daher vor, daß im Fall der Übertragung eines Unternehmens nach § 1409 ABGB (Kauf, Übernahme durch Erbfall oder Schenkung, Umwandlung in eine andere Rechtsform) mit Gesamtrechtsnachfolge die Umsätze des übernommenen Betriebes vom zweitvorangegangenen Jahr als Bemessungsgrundlage für den Interessentenbeitrag des Rechtsnachfolgers gelten.

Für „echte“ Betriebsneuzugänge besteht im Eröffnungsjahr in allen Beitragsgruppen keine Beitragspflicht (**Abs. 1**), im nächstfolgenden Jahr haben die in den Beitragsgruppen 3 bis 7 eingereichten „Berufe“ lediglich den Mindestbeitrag zu entrichten; für die Beitragsgruppen 1 und 2 ist im Jahr nach der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjares der Beitragspflicht zugrunde zu legen (**Abs. 2**). Für die Berechnung des dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist für alle Beitragsgruppen der Umsatz des Vorjahres maßgebend (**Abs. 4**). **Abs. 8** enthält die Regelung für jene Fälle, in denen der Tourismusinteressent die beitragspflichtige Tätigkeit einstellt.

Zu § 40:

Diese Bestimmungen dienen ebenfalls dem Grundsatz der Verfahrensvereinfachung. So können zum Beispiel Umsätze aus einer Tätigkeit, die nicht die Beitragspflicht begründen, Umsätze, die der Tourismusinteressent durch Zugehörigkeit zu verschiedenen Berufsgruppen in unterschiedlichen Beitragsgruppen

erzielt sowie Umsätze des Tourismusinteressenten, die er in Gemeinden unterschiedlicher Ortsklassen erzielt, in einem den Erfahrungswerten entsprechendem Prozentsatz festgelegt werden. Es bedarf dafür nicht der Nachweispflicht, sondern es ist lediglich vorgesehen, daß der Tourismusinteressent die „Aufteilung“ der Umsätze und den Prozentsatz glaubhaft macht. Die nach dieser Bestimmung durchgeführte „Aufteilung“ gilt jedenfalls für zwei Jahre.

Zu § 41:

Abs. 1 bestimmt den für die Berechnung des tatsächlichen Interessentenbeitrages notwendigen Prozentsatz des Umsatzes, der der Berechnung zugrunde zu legen ist. Entsprechend den gemäß § 35 dargelegten Kriterien sind die einzelnen Tourismusinteressenten je nach ihrer Tätigkeit in eine der sieben Beitragsgruppen einzuordnen. Je nach Ortsklasse und je nach Beitragsgruppe kommt für die Berechnung des Interessentenbeitrages ein unterschiedlicher Prozentsatz zur Anwendung. Durch dieses System wird auch der verfassungsgesetzlich gebotenen Pflicht entsprochen, die Interessentenbeiträge je nach dem für den einzelnen Betrieb erwachsenen Vorteil aus dem Tourismus unterschiedlich festzulegen. Soweit in der im Abs. 1 dargestellten Tabelle kein Prozentsatz aufscheint, ist kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

Für die Berechnung des Interessentenbeitrages ist auch **Abs. 2** maßgebend, da darin die Höchstbemessungsgrundlage festgelegt wird. Die Höchstbemessungsgrundlage mag zwar einigen „Großbetrieben“ zugute kommen, jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen besteht insoweit nicht, als in Oberösterreich im Jahr 1985 etwa 4% aller Umsatzsteuerpflichtigen einen höheren Umsatz als 20 Mio. Schilling erzielten.

Die Bestimmungen des **Abs. 5** und **Abs. 6** ermächtigen den Tourismusverband, die Prozentsätze gemäß Abs. 1, die jeweilige Höchstbemessungsgrundlage (Abs. 2) sowie den Mindestbeitrag (Abs. 3) bis zur dreifachen Höhe anzuheben bzw. bis zu 30 v.H. abzusenken. Im Gegensatz zur Erhöhung bedarf die Absenkung gemäß Abs. 6 der Genehmigung der Landesregierung; dies soll ausschließen, daß durch eine Absenkung unter Umständen der Tourismusverband seinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann und dadurch eine Verschlechterung des Tourismusmarketing eintritt.

Zu § 42:

Der Verfahrensvereinfachung dient auch der Umstand, daß der Beitragspflichtige in der Regel von sich aus eine Beitragserklärung abgibt und den Interessentenbeitrag, der sich aus dem vorgegebenen Prozentsatz ergibt, mit Erlagschein einzahlt. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die abgegebenen Erklärungen (erforderlichenfalls anhand des Umsatzsteuerbescheides) zu prüfen. Ergibt diese Prüfung eine Abweichung von der Beitragserklärung, so ist (unbeschadet einer allfälligen Ahndung als Verwaltungsübertretung) eine entsprechende Vorschreibung zu erlassen oder die Überzahlung festzustellen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Beitragspflichtige auch beantragen, daß seine Beitragserklärung für insgesamt drei Jahre Geltung hat und somit

der Berechnung des Interessentenbeitrages zugrunde zu legen ist (**Abs. 3**). Eine wiederkehrende Beitragserklärung entfällt auch dann, wenn der Tourismusinteressent den sich unter Zugrundelegung des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Höchstbeitrag entrichtet; dies gilt auch, wenn der Tourismusinteressent lediglich den Mindestbeitrag zu entrichten hat (**Abs. 4**).

Zu § 43:

Diese Bestimmung legt den Instanzenzug (**Abs. 1**) fest und normiert die Überprüfungsrechte der Beitragsbehörde. Ebenfalls soll durch diese Bestimmung die Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Mitwirkungspflichten von Bundesbehörden (**Abs. 3** und **Abs. 6**) wesentlich erleichtert werden; diese Mitwirkungspflicht entspricht dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz und bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Zu § 44:

Die Finanzierung des Tourismus erfolgt prinzipiell unter dem Gesichtspunkt, daß die verschiedenen „Organisationseinheiten“, die das Gesetz zwingend vorsieht (Tourismusverband, Tourismusregion, Landesverband für Tourismus in Oberösterreich), mit den jeweiligen finanziellen Mitteln in die Lage versetzt werden, die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben in eigenständiger finanzwirtschaftlicher Verantwortung zu erfüllen.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkt folgt das Gesetz der Systematik, daß die von den Tourismusinteressenten aufbrachten Beiträge zur Gänze den Tourismusverbänden zukommen (**Abs. 1**): die Tourismusinteressenten sollen also im Wege der Vollversammlung die Verwendung „ihres“ Beitrages für Tourismuszwecke selbstverantwortlich festlegen können.

Die Finanzierung des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich, aber zum Teil auch der Tourismusregionen ist grundsätzlich Aufgabe des Landes Oberösterreich (**Abs. 2** und **Abs. 3**). Lediglich bei den Tourismusregionen tragen die Tourismusverbände zur Deckung des Zweckaufwandes bei. Dies bedeutet, daß z. B. das Werbeetat der Tourismusregionen ausschließlich von den ihnen angehörenden Tourismusverbänden getragen wird; der erforderliche Personal- und Sachaufwand der Tourismusregionen wird im Wege des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich letztendlich vom Land getragen.

Abs. 3 sieht den Beitragsschlüssel für die Aufbringung des Zweckaufwandes für die Tourismusregionen vor. Der je nach Ortsklasse der Tourismusgemeinde unterschiedliche Beitragsschlüssel ist damit begründet, daß die Gemeinden der Ortsklasse A zumeist einen beachtlichen Stellenwert am nationalen und zum Teil auch am internationalen Reisemarkt besitzen, der auch unter Effizienzkriterien eine weitgehende eigenständige Werbung rechtfertigt. Dies trifft für Gemeinden der Ortsklasse B nur mehr vereinzelt in abgeschwächter Form und für Gemeinden der Ortsklasse C sicher nicht mehr zu. Die Tourismusverbände in einer Gemeinde der Ortsklasse C etwa können daher ihr Angebot in einer gemeinsamen Präsentation durch die Region effizienter verkaufen, als dies durch Einzelaktionen möglich wäre. Daher sollen die Tourismusverbände in den Gemeinden der Ortsklasse A 10%,

jene der Ortsklasse B aber 15% und jene der Ortsklasse C 20% ihrer Einnahmen aus den Interessenbeiträgen an die Tourismusregion abliefern. Tourismusverbände, die (noch) keiner Tourismusregion angehören, sind von dieser Regelung nicht erfaßt.

Zu § 45:

Entsprechend der Tatsache, daß es sich bei dem zu entrichtenden Interessentenbeitrag um eine ausschließliche Landesabgabe im finanztechnischen Sinn handelt, findet die O.ö. Landesabgabenordnung Anwendung.

Zu den §§ 46 und 47:

Diese Regelungen sehen vor, daß bestimmte Zwangsrechte mit Bescheid der Behörde eingeräumt werden können. Die für diese Einräumung den Grundeigentümern gebührenden Entschädigungen werden ebenfalls von der Landesbehörde festgesetzt, jedoch kann der Grundeigentümer den Ausspruch über die Entschädigungshöhe durch ein unabhängiges Gericht überprüfen lassen. Diese Regelung entspricht im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z. B. VfGH 14. 10. 1987, B 267/86, sowie 24. 6. 1988, G 1, 2 ua/88) wohl weiterhin der Bundesverfassung (vgl. Art. 6 MRK).

Zu den §§ 48 und 49:

Diese Bestimmungen beinhalten die verfassungsgesetzlich notwendige Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sowie die Strafbestimmungen.

Zu § 50:

Durch diese Bestimmung erfolgt die aus der Sicht des neuen O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 unbedingt und formal notwendige Anpassung des O.ö. Fremdenverkehrsabgabengesetzes 1969.

Zu § 51:

Diese Regelung enthält die Inkrafttretensbestimmungen dieses Gesetzes sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über den Tourismus in Oberösterreich (O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) beschließen.

Linz, am 21. September 1989

Pernkopf
Obmann

Dr. Scheuba
Berichterstatler

L a n d e s g e s e t z

vom _____
über den Tourismus in Oberösterreich
(O.ö. Tourismus-Gesetz 1990)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen unter:

1. Tourismus: der gesamte vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr;
2. Tourismusgemeinden: Gemeinden, die in die Ortsklasse A, B, C oder „Statutarstadt“ eingestuft sind;
3. Touristen: Urlauber, Kurgäste, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die in einer Touristenunterkunft nicht länger als zwei Monate nächtigen;

4. Gästeunterkünften: unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkünfte, die zur Unterbringung von Touristen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind; beaufsichtigte Camping- und Wohnwagenplätze gelten als Gästeunterkünfte; nicht bewirtschaftete Schutzhütten gelten nicht als Gästeunterkünfte;
5. Tourismusinteressenten: alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987, selbständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz (Standort) oder eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 25, 27 und 28 der O.ö. Landesabgabenordnung haben, unabhängig davon, welcher Erwerbstätigkeit diese Einrichtungen dienen. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 der O.ö. Landesabgabenordnung des Inhabers der Berechtigung im Land Oberösterreich maßgebend.

II. ABSCHNITT

Tourismusgemeinden-Ortsklasseneinstufung

§ 2

Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

(1) Die Landesregierung hat alle fünf Jahre, gerechnet ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. am fünfjährigen Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. am, auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. am, auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Der fünfjährige Durchschnittswert gemäß Z. 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z. 2 und Z. 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen.

(3) Die Landesregierung hat die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 3 aller Gemeinden und die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 der o.ö. Berichtsgemeinden gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, zu ermitteln, nach ihrer Größe zu ordnen und sodann die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen.

§ 3

Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden sind in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse „Statutarstadt“.

(2) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (§ 2 Abs. 2 Z. 1 bis Z. 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 3) überschreiten.

(3) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse A:
 - a) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1;
 - b) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2;
 - c) das Zweieinhalbfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
2. für die Einstufung in die Ortsklasse B:
 - a) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1;
 - b) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2;
 - c) der Median aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
3. für die Einstufung in die Ortsklasse C:

jeweils 75% der Mediane aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1, Z. 2 und Z. 3.

(4) Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Wenn die Maßzahlen einer solchen Gemeinde zumindest 50% der Mediane aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 betragen, so ist sie auf ihren Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse C einzustufen. Überdies ist eine Gemeinde der Ortsklasse D auf ihren Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist. Die Gemeinde hat die Einstufung in die Ortsklasse C im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

(5) Eine Tourismusgemeinde der Ortsklasse A, B und C kann nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Verordnung und nach Anhörung des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich in die nächst höhere oder nächst niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die Tourismusgemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht. Eine solche Verordnung tritt mit der Neuerlassung der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 außer Kraft.

(6) Vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) Pflichtmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen.

III. ABSCHNITT

1. Tourismusverbände

§ 4

Organisation

(1) Die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 in eine der Ortsklassen A, B, C oder „Statutarstadt“ schließt die Errichtung eines Tourismusverbandes mit ein.

(2) Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband . . .“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden; dies ist dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können auf ihren Antrag mehrere aneinandergrenzende Tourismusgemeinden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden; zugleich ist zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet.

(4) Den Tourismusverbänden obliegt für ihren örtlichen Bereich die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die geeignet sind, dem Tourismus zu dienen oder den Tourismus zu steigern. Ebenso obliegt den Tourismusverbänden die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, die von Dritten ausgehen. Die Tourismusverbände haben bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Tourismus- und Marketingkonzepte der Tourismusregion (§ 24 Abs. 5 Z. 4) sowie des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich (§ 27 Abs. 3 Z. 3) zu beachten.

(5) Die Einstufung einer bisher in eine der Ortsklassen A bis C eingestuften Gemeinde in die Ortsklasse D schließt die Auflösung ihres Tourismusverbandes mit ein. Das vorhandene Verbandsvermögen ist unter Aufrechterhaltung seiner Widmung für Tourismuszwecke an die Gemeinde zu übertragen.

(6) Wird für mehrere Tourismusgemeinden gemäß Abs. 3 ein gemeinsamer Tourismusverband gebildet bzw. aufgelöst, so geht das vorhandene Verbandsvermögen der bisherigen Tourismusverbände auf diesen über bzw. ist — im Falle der Auflösung — das vorhandene Verbandsvermögen auf die neu errichteten Tourismusverbände nach dem Verhältnis des Aufkommens an Interessentenbeiträgen in den Tourismusgemeinden aufzuteilen.

(7) Wird eine Gemeinde, die bisher nicht Tourismusgemeinde war, auf Grund der Einstufung gemäß § 2 Abs. 1

zur Tourismusgemeinde, so hat der Bürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches bis zur Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Fall des § 4 Abs. 3 hat der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Wahl des Vorsitzenden wahrzunehmen. Die Vollversammlung (§ 7) ist zu ihrer ersten Sitzung innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Ortsklasseneinteilung einzuberufen.

§ 5

Organe des Tourismusverbandes

Die Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorstand, der Vorsitzende und die Rechnungsprüfer.

§ 6

Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine Pflichtmitglieder. Keine Pflichtmitglieder sind Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 37 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind sowie jene, die gemäß § 41 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben.

(2) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 11) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben und
- c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

(3) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 11) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind,
- b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben,
- c) nicht Pflichtmitglied eines anderen Tourismusverbandes sind und
- d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

§ 7

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäß § 6. Pflichtmitglieder (§ 6 Abs. 1) und freiwillige Mitglieder (§ 6 Abs. 2) haben in der Vollversammlung Sitz und Stimme; außerordentliche Mitglieder

(§ 6 Abs. 3) nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil. Für die Wahl der von der Vollversammlung zu entsendenden Mitglieder in die Tourismuskommission gelten nachstehende Bestimmungen mit der Maßgabe, daß den außerordentlichen Mitgliedern weder das passive noch das aktive Wahlrecht zukommt.

(2) Die Wahlen erfolgen in Stimmgruppen. Zur Ermittlung der Stimmgruppen sind die Stimmberechtigten (Abs. 1) nach der Höhe der Summe ihrer Interessentenbeiträge (§§ 33ff) fallend — bei gleicher Höhe dieser Summe alphabetisch — zu reihen. Diese Reihung ist derart in drei Stimmgruppen zu unterteilen, daß auf jede Stimmgruppe ein Drittel der Gesamtsumme entfällt. Läßt sich die Drittelsumme nur so ermitteln, daß die Summe der Beiträge eines Mitgliedes auf zwei Stimmgruppen aufzuteilen wäre, so ist dieses Mitglied der Stimmgruppe mit der niedrigeren Mitgliederzahl zuzuzählen.

(3) Die Stimmgruppen sind für jede Vollversammlung, in der die Tourismuskommmissionsmitglieder zu wählen sind, von der Beitragsbehörde erster Instanz nach der Höhe der dieser Vollversammlung zuletzt vorausgegangenen Erhebung der Interessentenbeiträge zu berechnen. Das Ergebnis der Stimmenberechnung ist in einer in den Stimmgruppen alphabetisch gereihten Stimmgruppenliste festzuhalten. Diese ist — ohne Anführung der Beitragshöhe — dem Tourismusverband so zeitgerecht zu übermitteln, daß sie der Wahl der in Betracht kommenden Mitglieder der Tourismuskommission zugrunde gelegt werden kann.

(4) Der Vorsitzende des Tourismusverbandes hat die Stimmgruppenliste unverzüglich für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes sowie wegen der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied sowie der Vorsitzende des Tourismusverbandes während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Beitragsbehörde erster Instanz einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

(5) Ist die Ermittlung der Stimmgruppen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 im Falle der erstmaligen Einstufung einer Gemeinde der Ortsklasse D als Tourismusgemeinde noch nicht möglich, so ist bei der Ermittlung wie folgt vorzugehen: Die Beitragsbehörde erster Instanz hat alle Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sowie die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu erheben. Die Beitragsbehörde erster Instanz hat die Pflichtmitglieder in die entsprechende Beitragsgruppe einzuordnen. Die Pflichtmitglieder in der Beitragsgruppe 1 bilden die erste Stimmgruppe, die Pflichtmitglieder in der Beitragsgruppe 2 und 3 bilden die zweite Stimmgruppe; die übrigen Pflichtmitglieder bilden die dritte Stimmgruppe. Ist ein Pflichtmitglied in mehrere Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Stimmgruppe an, die der niedrigsten Beitragsgruppe entspricht. Die auf dieser Basis vorgenommene Wahl erfolgt für die Tourismuskommission bzw. für die übrigen Organe des Tourismusverbandes auf zwei Jahre.

§ 8

Ausübung des Stimmrechts

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Tourismuskommission bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 9

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung hat nachweislich schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung nach Abs. 1 rechtzeitig und richtig erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 6) vertreten ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 6) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 6) beschlußfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(3) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, sofern nicht besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung über eine Änderung der Prozentsätze (§ 41 Abs. 1) bzw. der Höchstbemessungsgrundlage (§ 41 Abs. 2) und der Mindestbeiträge (§ 41 Abs. 3) gemäß § 41 Abs. 5 und Abs. 6 können nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlußfassung über die Aufnahme eines Darlehens nach § 10 Z. 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommission erfolgen.

(4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder (§ 6) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder (§ 6) begründet wird, sind vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes binnen einer Woche nach der Beschlußfassung über die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder (§ 6) aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

§ 10

Aufgaben

Der Vollversammlung ist von der Tourismuskommision über deren Tätigkeit umfassend zu berichten. Ihr sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommision gemäß § 11 Abs. 2;
2. die Beschlußfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Prozentsätze (§ 41 Abs. 1) bzw. der Höchstbemessungsgrundlage (§ 41 Abs. 2) und des Mindestbeitrages (§ 41 Abs. 3) gemäß § 41 Abs. 5 und Abs. 6;
3. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn es sich nicht um Betriebsmittel(Kassen)Kredite handelt, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 30 v.H. der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen übersteigt;
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommision beschlossenen Haushaltsplanes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ermächtigung der Tourismuskommision zur Beschlußfassung über den Zusammenschluß bzw. über den Beitritt zu einer Tourismus-Verbändegemeinschaft (§ 26).

§ 11

Tourismuskommision

(1) Die Tourismuskommision besteht aus 16 Mitgliedern. Die Funktionsperiode der Tourismuskommision beträgt — unbeschadet des § 7 Abs. 5 — fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Zahl der Mitglieder durch die Vollversammlung.

(2) Neun Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommision werden in der Vollversammlung von den einzelnen Stimmgruppen (§ 7 Abs. 2) getrennt gewählt. Jede Stimmgruppe hat drei Mitglieder der Tourismuskommision und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommision werden vom Gemeinderat der Tourismusgemeinde aus seiner Mitte entsendet. Bei diesen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) darf es sich nicht um bereits von der Vollversammlung gewählte Mitglieder handeln. Die Wahl der Vertreter hat in der Weise zu erfolgen, daß die drei mandatsstärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien mit je einem Mitglied vertreten sind. Bei Mandatsgleichheit ist auf die Anzahl der auf die jeweilige Partei nach der letzten Gemeinderatswahl entfallenden Stimmen abzustellen. Sind im Gemeinderat lediglich zwei Parteien vertreten, so hat die Wahl in sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 zu erfolgen. Im Fall des § 4 Abs. 3 sind die zu entsendenden Gemeindevertreter in folgender Weise zu bestimmen: Die den einzelnen Parteien in den Gemeinderäten zukommenden Mandate werden zusammengezählt. Die drei nach dieser Berechnung mandatsstärksten Parteien haben je ein Mitglied, das dem Gemeinderat einer der gemäß § 4 Abs. 3 zusammengeschlossenen Tourismusgemeinden angehören muß, in die Tourismuskommision zu entsenden.

(4) Weiteres Mitglied der Tourismuskommision ist der Bürgermeister der Tourismusgemeinde; im Fall des § 4 Abs. 3 ist der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde,

die das größte Aufkommen an Interessentenbeiträgen besitzt, Mitglied der Tourismuskommission, sofern sie sich die Tourismuskommis-sion nicht auf einen anderen Bürgermeister einigen. Wurde der Bürgermeister bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt, so ist der nach der O.ö. Gemeindeordnung 1979 in Betracht kommende Vizebürgermeister Mitglied der Tourismuskommission bzw. ist, wenn auch dieser bereits von der Vollversammlung gewählt bzw. von der Tourismuskommis-sion nach Abs. 3 entsandt wurde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates nach Abs. 3 zu entsenden, das der Fraktion des Bürgermeisters angehört.

(5) Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich können überdies je einen Vertreter in die Tourismuskommission entsenden. Die von diesen Interessenvertretungen zu entsendenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des Tourismusverbandes haben und dürfen von der Wählbarkeit in den Gemeinderat nach der O.ö. Gemeindevahlordnung 1967 bzw. der Statutargemeinden-Wahlordnung nicht ausgeschlossen sein. Diesen Mitgliedern kommt ausschließlich beratende Stimme in der Tourismuskommission zu. Überdies haben die zur Entsendung berechtigten Körperschaften im Falle einer Entsendung schriftlich ein Ersatzmitglied bekanntzugeben.

(6) Die Tourismuskommis-sion und die gemäß Abs. 5 zur Entsendung eines Mitgliedes der Tourismuskommission berechtigten Interessenvertretungen sind vom Vorsitzenden (§ 17) spätestens vier Wochen vor der Wahl der von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen die entsprechenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) bekanntzugeben.

(7) Die Mitglieder der Tourismuskommission sind der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 12

Wahl durch die Vollversammlung

(1) Die Wahl der von der Vollversammlung zu entsendenden Mitglieder der Tourismuskommission wird vom bisherigen Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) geleitet (Wahlleiter). Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zu wählen. Der Wahlleiter kann sich im übrigen zur fachlichen Beratung in den Gemeinden der Ortsklasse Statutarstadt des Magistrats, in allen übrigen Tourismuskommis-sionen eines Fachbediensteten der Landeswahlbehörde bedienen, insofern die personelle Ausstattung dies in beiden Fällen zuläßt.

(2) Wahlberechtigt sind in den einzelnen Stimmgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe. Wähler sind nur die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 einschließlich der Vertreter von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen sowie die von den Mitgliedern Bevollmächtigten. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, die nach der O.ö. Gemeindevahlordnung 1967 bzw. der Statutargemeinden-Wahlordnung in den Gemeinderat nicht wählbar sind. Der Mangel des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) im Gebiet der Gemeinde, in der der Tourismusverband sei-

nen Sitz hat, begründet jedoch nicht den Ausschluß von der Wählbarkeit.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Stimmgruppe einzubringen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Der Wahlvorschlag muß mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Stimmgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie gemäß Abs. 2 wählbar ist und eine schriftliche Zustimmungserklärung hiezu von ihr vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt. Der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen und allenfalls richtiggestellten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die beim Tourismusverband eingebrachten und allenfalls berichtigten oder ergänzten Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen.

(4) Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, hat der Wahlleiter vor Beginn der Wahl eine Frist in der Dauer von mindestens einer Viertelstunde und höchstens einer Stunde festzusetzen, innerhalb der jeder Wahlberechtigte dem Wahlleiter einen schriftlichen Wahlvorschlag für seine Stimmgruppe übergeben kann. Die Frist kann vom Wahlleiter je nach den Erfordernissen um eine halbe Stunde verlängert werden. Für die Wahlvorschläge gilt Abs. 3 dritter bis achter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, daß Wahlvorschläge ohne die erforderliche Zahl wählbarer Personen dem Übergeber mit der Aufforderung zur unverzüglichen Ergänzung zurückzustellen sind. Wird ein solcher Wahlvorschlag trotz Aufforderung nicht ergänzt, so ist er ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind der Vollversammlung vom Wahlleiter bekanntzugeben.

(5) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigesetzt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der Wahlleiter und die zwei Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Wird für eine Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

(6) Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Tourismuskommmissionsmitglieder ist in der im Landesrecht üblichen Art und Weise nach der Wahlzahl zu ermitteln. Diese wird folgendermaßen errechnet: Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw.; Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den auf die einzelnen

Wahlvorschläge entfallenden Summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die drittgrößte ist. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder der Tourismuskommission, wie die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen ganz enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf ein Tourismuskommmissionsmitglied den selben Anspruch haben, entscheidet der größere Dezimalrest, ergibt auch dies keine Entscheidung, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Tourismuskommmissionsmitglied, so ist die erstangeführte Person, bei zwei bzw. drei Tourismuskommmissionsmitgliedern die erst- und zweit- bzw. drittangeführte Person gewählt. Die nicht gewählten Personen eines Wahlvorschlages sind Ersatzmitglieder.

(8) Werden Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4 nicht eingebracht, so sind die Mitglieder der Tourismuskommission nach folgendem Verfahren zu wählen: Jeder Wähler hat nacheinander drei Namen von Mitgliedern des Tourismusverbandes auf den Stimmzettel zu setzen. Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel ist gültig, wenn wenigstens eine wählbare Person unzweifelhaft bezeichnet ist. Enthält ein Stimmzettel Namen von Personen, die nicht wählbar sind, so gelten diese Namen als nicht beigesetzt. Wenn ein im Stimmzettel angeführter Name eine zu wählende Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt, gilt dieser Name ebenfalls als nicht beigesetzt; ebenso Namen, die über die erforderliche Anzahl hinaus auf den Stimmzetteln stehen; hiebei sind die Namen von oben nach unten und allenfalls von links nach rechts zu zählen. Die auf den Stimmzetteln angeführten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl — beginnend mit den Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen — zu Tourismuskommmissionsmitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Die Wahl hat stimmgruppenweise beginnend mit der Stimmgruppe, die am wenigsten Mitglieder umfaßt, und sodann in der nächstgrößeren Stimmgruppe, zuletzt in der größten zu erfolgen. Bereits als Mitglieder der Tourismuskommission gewählte sind nicht neuerlich wählbar. Ersatzmitgliedschaften auf Grund der Wahl in einer anderen Stimmgruppe erlöschen bei Wahl als Mitglied der Tourismuskommission. Ist durch den Ausfall eines solchen Ersatzmitgliedes nicht mehr für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorhanden, so ist in der betreffenden Stimmgruppe nach den vorstehenden Bestimmungen ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

§ 13

Wahl in besonderen Fällen

(1) Wird bei der Wahl nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 7 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission gewählt, so sind die noch fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder in einem zweiten Wahlgang nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Kommt eine Wahl in einer Stimmgruppe nicht zustande oder wird auch beim Wahlgang nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl an Tourismuskommmissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) gewählt, so sind alle bzw.

die restlichen auf diese Stimmgruppe entfallenden Tourismuskommmissionsmitglieder und Ersatzmitglieder nach Durchführung der Wahl in den anderen Stimmgruppen von der nächststärksten Stimmgruppe zu wählen. Auf diese Wahl finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäß Anwendung. Wird bei dieser Wahl eine Person zum Mitglied der Tourismuskommmission gewählt, die bei einer vorausgegangenen Wahl zum Ersatzmitglied einer Stimmgruppe gewählt wurde, und ist in dieser Stimmgruppe durch den Ausfall dieses Ersatzmitgliedes nicht mehr für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorhanden, so ist in der betreffenden Stimmgruppe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 8 ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

§ 14

Verzicht, Vorrückung der Ersatzmitglieder

(1) Ein Mitglied der Tourismuskommmission scheidet durch den Tod, durch Verzicht auf seine Zugehörigkeit zur Tourismuskommmission oder durch Abberufung durch die entsendende Tourismusgemeinde bzw. Interessenvertretung aus. Der Verzicht bzw. die Abberufung ist schriftlich zu erklären bzw. mitzuteilen und wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, beim Vorsitzenden-Stellvertreter rechtswirksam.

(2) Wird gegen ein Mitglied der Tourismuskommmission eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, die nach der O.ö. Gemeindewahlordnung 1967 bzw. Statutargemeinden-Wahlordnung einen Wahlausschließungsgrund darstellt, so ruht, solange das Verfahren anhängig ist, die Zugehörigkeit zur Tourismuskommmission.

(3) Ein Mitglied der Tourismuskommmission ist auf Antrag der Tourismuskommmission oder von Amtes wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommmission als verlustig zu erklären, wenn

- a) ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit bzw. Entsendung gehindert hätte,
- b) es nach erfolgter Wahl oder Entsendung die Wählbarkeit bzw. die Voraussetzungen für die Entsendung verliert oder
- c) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Amt auszuüben. Als Weigerung, das Amt auszuüben, gilt ein dreimal aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Tourismuskommmission.

(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhandeltes Tourismuskommmissionsmitglied ist das nächstfolgende der betreffenden Stimmgruppe zuzurechnende Ersatzmitglied bzw. bei den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 5 das namhaft gemachte Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Scheiden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Tourismuskommmissionsmitglieder aus, so gilt die Tourismuskommmission als aufgelöst. Der Vorsitzende hat die Neuwahl bzw. Neubestellung der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen. Mit der Wahl beginnt gemäß § 11 Abs. 1 eine neue Funktionsperiode.

(6) Die Tourismuskommmission bleibt bis zur erfolgten Konstituierung der neuen Tourismuskommmission im Amt.

(7) Die Mitglieder der Tourismuskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

§ 15

Aufgaben und Geschäftsbesorgung der Tourismuskommission

(1) Der Tourismuskommission obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer (§ 23) vorbehalten sind.

(2) Die Tourismuskommission ist mindestens vierteljährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern; ihm hat zumindest je ein Vertreter einer jeden Stimmgruppe (§ 7 Abs. 2) anzugehören; der Vorstand wird von der Tourismuskommission aus ihrer Mitte gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den die Mitglieder der Tourismuskommission gewählt sind. Er führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Die Wahl des Vorstandes ist in der konstituierenden Sitzung der Tourismuskommission durchzuführen. Sind nicht wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Tourismuskommis-sionsmitglieder anwesend, so hat das an Jahren älteste stimmberechtigte Tourismuskommis-sionsmitglied die Tourismuskommission binnen zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Tourismuskommis-sionsmitglieder unter der Leitung des Einberufenen durchzuführen ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Reihenfolge nach Abs. 1 in getrennten Wahlgängen mit Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl mit den beiden Vorgeschlagenen, die am meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit sowie bei Stimmengleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom ältesten stimmberechtigten Tourismuskommis-sionsmitglied zu ziehen ist. § 11 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) Findet sich kein Tourismuskommis-sionsmitglied einer Stimmgruppe bereit, Mitglied des Vorstandes zu werden, so ist dieses Vorstandsmitglied aus den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Tourismuskommis-sion zu wählen.

(4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß für die Mitglieder des Vorstandes Anwendung. Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes ist binnen vier Wochen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der Abs. 1 bis 3 für den Rest der Funktionsperiode zu ersetzen. Erfolgt diese Wahl nicht fristgerecht, so kann die Landesregierung Mitglieder der Tourismuskommission mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern des Vorstandes ernennen; sie

bleiben solange im Amt, bis die Tourismuskommission die Ersatzwahl durchgeführt hat.

(5) Der Vorstand ist neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben zur Vorberatung aller der Beschlußfassung durch die Tourismuskommission vorbehaltenen Angelegenheiten, die die Tourismuskommission ihm zuweist, berufen.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern er nicht ohnedies gewähltes Vorstandsmitglied ist.

§ 17

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende — im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter — vertritt den Tourismusverband nach außen. Er leitet die Verwaltung des Tourismusverbandes; er führt den Vorsitz in der Vollversammlung, in der Tourismuskommission und im Vorstand.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

(1) Die Tourismuskommission wählt aus ihrer Mitte drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen (Prüfungsausschuß). § 16 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, Abs. 2 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluß des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

§ 19

Geschäftsordnung der Tourismusverbände

(1) Die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung der Tourismusverbände erläßt die Landesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

(2) In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere zu bestimmen, daß

1. die Festsetzung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge, die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben, die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, die Errichtung und die Auflassung einer Geschäftsstelle, der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 10 Z. 3 der Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen), die Wahl bzw. Abberufung des Vertreters und seines Stellvertreters in der Delegiertenversammlung der Tourismusregion (unbeschadet des § 10 Z. 5), die Zustimmung zur Satzung der Tourismus-Verbände-Gemeinschaft (§ 26), die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge der Beschlußfassung durch die Tourismuskommission vorbehalten sind;
2. die Erstellung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie des Rechnungsabschlusses, die Begründung bzw. Auflösung der Dienstverhältnisse des Personals des Tourismusverbandes und die Festsetzung seiner Bezüge der Beschlußfassung durch den Vorstand vorbehalten sind;

3. zu einem Beschluß der Tourismuskommission und des Vorstandes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch für den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 10 Z. 3 der Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen), die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist;
4. der Vorstand aus seiner Mitte einen Finanzreferenten zu wählen hat, dem die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes obliegt und dessen Funktion mit der des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) unvereinbar ist;
5. Urkunden über Verbindlichkeiten vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterzeichnen sind;
6. Sitzungen der Tourismuskommission unter sinnge-
mäßiger Anwendung des § 53 Abs. 1 bis 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 öffentlich sind.

(3) Die Geschäftsordnung kann weiters nähere Bestimmungen enthalten, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußerfordernisse, die Einrichtung der Buchführung, die Aufbringung der Haushaltsmittel und die gesonderte Darstellung bestimmter Einnahmen im Jahresvoranschlag.

§ 20

Haushaltsführung und Vermögensgebarung

(1) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung der Tourismusverbände gelten sinngemäß das IV. und V. Hauptstück der O.ö. Gemeindeordnung 1979, jedoch mit Ausnahmen des § 67, des § 68 Abs. 1, der §§ 70 bis 72, des § 73 Abs. 3, des § 74 Abs. 4 und 5, des § 80 Abs. 3, des § 88, des § 90, des § 91 und des § 93 Abs. 1 zweiter Satz, wobei an die Stelle des Gemeinderates die Tourismuskommission, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende tritt.

(2) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung der Tourismusverbände der Städte Linz, Steyr und Wels gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III des VI. Hauptstückes der jeweiligen Statute für die Landeshauptstadt Linz 1980, für die Stadt Steyr 1980 und für die Stadt Wels 1980, jedoch mit Ausnahme des § 50 Abs. 1 letzter Satz und des § 59. An die Stelle des Gemeinderates tritt die Tourismuskommission, an die Stelle des Stadtsenates der Vorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende.

(3) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist. Die näheren Bestimmungen, die sich aus dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Buchführung, insbesondere einer ordnungsgemäßen Erstellung des Rechnungsabschlusses, ergeben, kann die Landesregierung mit Verordnung treffen.

§ 21

Geschäftsstellen

Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten. Tourismusverbände, die einen Geschäftsführer (§ 23) bestellen, sind zur Errichtung einer Geschäftsstelle verpflichtet.

§ 22

Gemeinschaftliche Geschäftsstelle

(1) Mehrere Tourismusverbände können eine gemeinsame Geschäftsstelle errichten.

(2) Über die Errichtung, Führung, Finanzierung und Auffassung der gemeinsamen Geschäftsstelle haben die beteiligten Tourismusverbände eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 23

Geschäftsführer

(1) Den Tourismusverbänden ist die Bestellung eines Geschäftsführers freigestellt.

(2) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich. Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes der Tourismuskommission unvereinbar.

(3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenüber den übrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienstgebers. Bedeutsame personelle Maßnahmen, wie allgemeine Regelungen der Dienstzeit, Gewährung von über den Dienstvertrag hinausgehenden Begünstigungen (Belohnung, Sonderurlaub u. dgl.), die Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung, insbesondere in der Geschäftsstelle, sowie die Urlaubseinteilung und die Anordnung von Dienstreisen darf der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Vorsitzenden setzen, es sei denn, daß sich aus seinem Dienstvertrag anderes ergibt.

(4) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Beschlüsse zu vollziehen.

(5) Der Geschäftsführer ist in Angelegenheit der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend über seine Geschäftsführung zu berichten sowie der Tourismuskommission und dem Vorstand auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommission und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

2. Tourismusregionen

§ 24

Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur wirksamen und wirtschaftlichen Besorgung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus, insbesondere zur gemeinsamen Werbung und Touristen-

betreuung, kann die Landesregierung nach Anhörung der betroffenen Tourismusverbände durch Verordnung Tourismusregionen errichten. Jedenfalls sind folgende Tourismusregionen zu errichten:

1. „Tourismusregion Innviertel-Hausruckwald“,
2. „Tourismusregion Mühlviertel“,
3. „Tourismusregion Pyhrn-Eisenwurzen“,
4. „Tourismusregion Salzkammergut“.

(2) Die Landesregierung hat in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Wirkungsbereich der einzelnen Tourismusregionen unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten abzugrenzen. In dieser Verordnung ist auch der Sitz der Tourismusregion zu bestimmen.

(3) Die Tourismusregionen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit.

(4) Mitglieder der Tourismusregion sind die innerhalb ihres Wirkungsbereiches gelegenen Tourismusverbände.

(5) Den Tourismusregionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus in der Region, vor allem die Führung einer Geschäfts- und Informationsstelle;
2. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder;
3. die Errichtung und der Betrieb von überörtlichen Tourismuseinrichtungen und -anlagen sowie die Beteiligung an solchen Einrichtungen;
4. die Erstellung von Tourismus- und Marketingkonzepten sowie die Kooperation mit dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich bei der Ausarbeitung landesweiter Tourismus- und Marketingkonzepte;
5. die Werbung und die Verkaufsförderung für den Tourismus sowie die Koordination innerhalb der Region, wobei die Tourismusverbände die Richtlinien der Tourismusregion zu beachten haben;
6. die Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Tourismusregionen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Richtlinien des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich zu beachten.

§ 25

Organisation

(1) Die Organe der Tourismusregionen sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende und die Rechnungsprüfer.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem Vertreter (Delegierten) der Mitglieder zusammen. Diese Vertreter müssen Stimmberechtigte in der sie entsendenden Tourismuskommission sein. Ferner sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich berechtigt, je einen Vertreter (Delegierten) zu entsenden; diese Vertreter müssen einer Tourismuskommission eines Mitglieders angehören. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. § 14 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 15 gelten mit der Maßgabe sinngemäß,

daß an die Stelle der Tourismuskommission die Delegiertenversammlung tritt. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind der Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Die Eigenschaft als Delegierter in der Delegiertenversammlung endet mit der Abberufung durch die ihn entsendende Stelle oder durch Ausscheiden aus der Tourismuskommission (§ 14 Abs. 1 und Abs. 3). § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Wahl, gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und wenigstens fünf, höchstens jedoch zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Die Neuwahl ist vom Vorsitzenden zeitgerecht einzuberufen. § 16 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5, § 17 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Tourismuskommission die Delegiertenversammlung tritt.

(5) Die Vorstandsmitglieder scheidet vor Ablauf der Funktionsperiode aus, wenn sie ihre Eigenschaft als Delegierte verlieren; sie können von der Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich vernachlässigen.

(6) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes (Abs. 4) drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer weiter. Die Neuwahl ist vom Vorsitzenden zeitgerecht einzuberufen. Die Rechnungsprüfer scheidet vor Ablauf der Funktionsperiode aus, wenn sie ihre Eigenschaft als Delegierte verlieren; sie können von der Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich vernachlässigen. § 16 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5 und § 18 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Tourismuskommission die Delegiertenversammlung tritt.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Tourismusregionen werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tourismusverbandes die Tourismusregion und an die Stelle der Tourismuskommission die Delegiertenversammlung tritt, zu beschließen ist.

(8) Die Tourismusregionen haben einen Geschäftsführer (Tourismusdirektor) zu bestellen und eine Geschäftsstelle zu errichten. § 21 und § 23 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung ist § 20 Abs. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

3. Tourismus-Verbändegemeinschaften

§ 26

Organisation

(1) Tourismusverbände und Gemeinden der Ortsklasse D können sich innerhalb der gemeinsamen Tourismusregion (§ 24 Abs. 1) zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen durch übereinstimmenden Beschluß einer Satzung zu einer freiwilligen Tourismus-Verbändegemeinschaft zusammenschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Mit der Genehmigung durch die Landesregierung erlangt die Tourismus-Verbändegemeinschaft Rechtspersönlichkeit; sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Die Satzung hat insbesondere eine namentliche Aufzählung der beteiligten Tourismusverbände und Gemeinden der Ortsklasse D, den Sitz dieser Tourismus-Verbändegemeinschaft, nähere Bestimmungen über die Organe und deren Aufgabenbereiche, die Aufbringung der für den Gemeinschaftszweck erforderlichen Mittel, die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder sowie über die Haushaltsführung, Vermögensgebarung und den Geschäftsgang zu enthalten.

4. Landesverband für Tourismus in Oberösterreich

§ 27

Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Tourismusverbände, Tourismusregionen und Tourismus-Verbändegemeinschaften sind im Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zusammengeschlossen.

(2) Der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit; er hat seinen Sitz in Linz und ist berechtigt, das o.ö. Landeswappen zu führen. Überdies ist der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden; dieser Name bzw. das Emblem ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich obliegen außer den ihm sonst nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben:

1. die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die geeignet sind, dem Tourismus zu dienen oder den Tourismus zu steigern, soweit diese Maßnahmen das ganze Land oder doch eine größere Anzahl von Tourismusgemeinden betreffen;
2. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, Tourismusregionen und Tourismus-Verbändegemeinschaften;
3. die Erstellung und Umsetzung von Tourismus- und Marketingkonzepten sowie die Erlassung von Richtlinien;
4. die Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände, der Tourismusregionen und der Tourismus-Verbändegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
5. die Koordinierung der Art und des Umfanges der Aufgabenerfüllung der Tourismusverbände, der Tourismusregionen und der Tourismus-Verbändegemeinschaften.

(4) Dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich obliegt die Aufsicht über die Tourismusverbände, Tourismusregionen und Tourismus-Verbändegemeinschaften, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Haushaltsführung und Vermögensgebarung handelt.

(5) Unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs. 3 und 4 hat der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich die Beitragsbehörde einzurichten. Die Beitragsbehörde führt den Namen „Interessentenbeitragsstelle“ und hat ihren Sitz in Linz; sie hat die Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Interessentenbeiträge (§§ 33 ff) zu besorgen.

§ 28

Organisation

(1) Die Organe des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich sind der Landes-Tourismusrat, das Präsidium, der Präsident und die Rechnungsprüfer.

(2) Der Landes-Tourismusrat besteht aus 20 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Ernennung, ernannt werden, und zwar fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) über Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) über Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und elf Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne Vorschlag, von denen jedoch acht einer Tourismuskommision angehören müssen. Die Ernennung setzt die Zustimmung der zu Ernennenden voraus. Die Vorschläge für die Ernennung müssen der Landesregierung von den vorschlagsberechtigten Körperschaften binnen sechs Wochen nach Zustellung der Aufforderung erstattet werden, widrigenfalls das Vorschlagsrecht erlischt. Personen, die von der Wählbarkeit zum o.ö. Landtag ausgeschlossen sind, können nicht zu Mitgliedern ernannt werden.

(3) Ein Mitglied des Landes-Tourismusrates ist auf Antrag des Landes-Tourismusrates oder von Amts wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Landes-Tourismusrat als verlustig zu erklären wenn,

- a) es seine Pflicht gröblich vernachlässigt oder
- b) ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit zum o.ö. Landtag gehindert hätte oder
- c) es nach erfolgter Ernennung die Wählbarkeit zum o.ö. Landtag verliert.

Sie können außerdem von der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden, wenn die vorschlagsberechtigte Körperschaft dies beantragt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied hat die Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 über Vorschlag der in Betracht kommenden Körperschaft unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu ernennen. § 14 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Abberufung bezieht, Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Tourismuskommision der Landes-Tourismusrat tritt.

(4) Das Präsidium wird vom Landes-Tourismusrat aus seiner Mitte gewählt und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Präsidiums entspricht der des Landes-Tourismusrates. § 16 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5, § 17 und § 25 Abs. 4 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Tourismus-

kommission bzw. der Delegiertenversammlung der Landes-Tourismusrat, an die Stelle des Vorstandes das Präsidium und an die Stelle des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) der Präsident (Vizepräsident) tritt.

(5) Hinsichtlich der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5, § 18 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 6 erster bis vierter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Tourismuskommission bzw. der Delegiertenversammlung der Landes-Tourismusrat tritt.

(6) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben gemäß § 27 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 Z. 3 obliegt dem Präsidenten; er ist auch Vorstand der Interessentenbeitragsstelle.

(7) Für die Haushaltsführung und Vermögensgebarung ist § 20 Abs. 1 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich führt eine Geschäftsstelle und bestellt als Geschäftsführer den Landes-Tourismuskurator; die Bestellung des Landes-Tourismuskurators bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. § 21 und § 23 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich erläßt die Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tourismusverbandes der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, an die Stelle der Tourismuskommission der Landes-Tourismusrat, an die Stelle des Vorstandes das Präsidium und an die Stelle des Vorsitzenden(-Stellvertreters) der Präsident (Vizepräsident) tritt, durch Verordnung (Geschäftsordnung des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich).

(10) Die gemäß § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 eingehenden Beträge sind für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 27 Abs. 3 Z. 1 zweckgebunden. Über die Verwendung dieser Mittel hat das Präsidium auf Grund eines Jahresvoranschlages, der der Genehmigung der Landesregierung bedarf, zu entscheiden. Die Landesregierung hat den Voranschlag zu genehmigen, wenn hiedurch die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gesichert ist.

§ 29

Aufsicht

(1) Die Tourismusverbände, die Tourismusregionen, die Tourismus-Verbandgemeinschaften und der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich unterliegen der Aufsicht. Die einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 gelten sinngemäß.

(2) Das Aufsichtsrecht ist auszuüben:

1. über die Tourismusverbände hinsichtlich der Haushaltsführung und Vermögensgebarung von der Bezirkshauptmannschaft;
2. über die Tourismusverbände, deren Wirkungsbereich im örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirkshauptmannschaften liegt, die Tourismusregionen, die Tourismus-Verbandgemeinschaften und die Tourismusverbände der Statutarstädte, soweit es sich um die Haushaltsführung und Vermögensgebarung handelt, sowie über den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich von der Landesregierung;
3. über die Tourismusverbände, die Tourismusregionen und die Tourismus-Verbandgemeinschaften hin-

sichtlich der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben vom Landesverband für Tourismus in Oberösterreich.

§ 30

Verpflichtung zur Einhebung der Tourismusabgabe; Tourismusförderungsbeitrag

(1) Die Tourismusgemeinden mit Ausnahme der Kurorte sind verpflichtet, von der Ermächtigung (§ 1 des O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1969) zur Einhebung der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) Gebrauch zu machen.

(2) Die Tourismusgemeinden haben an den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich einen Tourismusförderungsbeitrag zu leisten.

(3) Die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages wird durch den Gesamtertrag der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) bestimmt. Der Beitrag an den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich hat 10 v. H., der Beitrag an den Tourismusverband hat 85 v. H. des Gesamtertrages der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe) zu entsprechen.

(4) Die Tourismusförderungsbeiträge sind dem bezugsberechtigten Tourismusverband und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu überweisen.

(5) Die Tourismusverbände sind verpflichtet, die Erträge aus den Tourismusförderungsbeiträgen ausschließlich zur Durchführung von Maßnahmen zu verwenden, die dem Tourismus dienen.

IV. ABSCHNITT

Kurorte

§ 31

Tourismusförderungsbeitrag

Der Kurfonds hat 5 v. H. des Gesamtertrages an Kurtaxe (Tourismusförderungsbeitrag) an den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zu den im § 30 Abs. 4 festgesetzten Terminen abzuführen.

§ 32

Organisation in Kurorten

(1) Wird eine Gemeinde, die als Kurort nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, als Tourismusgemeinde nach diesem Gesetz eingestuft, so werden die Verwaltung des Kurfonds und die Verwaltung des Tourismusverbandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmung gemeinsam geführt. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Tourismusgemeinde als Kurort anerkannt wird.

(2) Sind mehrere Gemeinden als ein Kurort nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt, so bilden diese, wenn sie als Tourismusgemeinden eingestuft werden, jedenfalls einen gemeinsamen Tourismusverband.

(3) Die Verwaltung des Kurfonds obliegt in fachlichen Angelegenheiten des Heilvorkommen- und Kurorte-

wesens der Kurkommission nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und in allen übrigen Angelegenheiten dem Tourismusverband und seinen Organen. Bei Geschäften zwischen dem Kurfonds und dem Tourismusverband wird der Kurfonds durch die Kurkommission vertreten.

(4) Als fachliche Angelegenheiten des Heilvorkommen- und Kurortewesens gemäß Abs. 3 gelten:

- a) die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Berichten an Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes;
- b) die Verwaltung, Belastung und Veräußerung der bis zum 1. Jänner 1990 erworbenen Kur- und Tourismuseinrichtungen und -anlagen des Kurfonds einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Beteiligungen an solchen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag bereitzustellen;
- c) die Erstattung von Vorschlägen für die Einbindung von Werbemaßnahmen für den Kurbetrieb in die Tourismuswerbung des Kurortes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Kurtaxe (§ 1 Abs. 2 und § 2 des O.ö. Kurtaxengesetzes);
- e) die Führung der Personalangelegenheiten des Kurfonds.

(5) Zu den übrigen Angelegenheiten des Kurfonds gemäß Abs. 3 gehören insbesondere:

- a) die Erstellung von Tourismuskonzepten;
- b) die Werbung und Verkaufsförderung für den Tourismus sowie die Koordination des Verkaufes;
- c) die Schaffung und Führung von weiteren Kur- und Tourismuseinrichtungen und -anlagen sowie die Beteiligung an solchen;
- d) die Mitgestaltung des Angebotes in Kurorten durch eigene Initiativen und Koordination; die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, die Herausgabe allgemeiner im Interesse des Kurbetriebes gelegenen Informationen; die Organisation des Tourismus im Kurort, vor allem durch die Organisation und Führung der Kurverwaltung als Geschäfts- und Informationsstelle;
- e) soweit es sich nicht um die Mittel der Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. d handelt, dessen Finanzverwaltung, die von der Finanzverwaltung des Tourismusverbandes gesondert zu führen ist;
- f) die Besorgung jener Geschäfte, die dem Kurfonds nach anderen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des O.ö. Kurtaxengesetzes zugewiesen sind.

(6) Die Geschäftsführung durch die Organe des Tourismusverbandes richtet sich auch in den Angelegenheiten der Verwaltung der Kurfonds nach diesem Gesetz. Die Kurverwaltung ist zugleich die Geschäftsstelle des Tourismusverbandes, der Kurdirektor Geschäftsführer des Tourismusverbandes (Kur- und Tourismusdirektor).

(7) Die Mitglieder der Kurkommission sind zu den Sitzungen der Vollversammlung des Tourismusverbandes auf die für dessen Mitglieder vorgesehene Weise einzuladen (§ 9 Abs. 1) und haben dort als Mitglieder der Kurkommission beratende Stimme.

(8) Wird ein Tourismusverband gebildet, so tritt die gemeinsame Verwaltungsführung im Sinne der vorstehenden Bestimmung mit dem Beginn des nächstfolgenden

Kalenderjahres ein. Wird hingegen für das Gebiet eines Tourismusverbandes ein Kurort errichtet, so tritt die gemeinsame Verwaltungsführung sofort ein.

(9) Die Gemeinde hat dem Kurfonds über dessen Ersuchen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sonstige Auskünfte zu geben.

V. ABSCHNITT

Interessentenbeiträge

§ 33

Beitragspflicht

(1) Die Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten.

(2) Werden mehrere derartige Tätigkeiten, die die Beitragspflicht begründen, ausgeübt, so ist für jede dieser Tätigkeiten ein Interessentenbeitrag zu entrichten.

§ 34

Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

(1) Der Interessentenbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz gemäß § 25 O.ö. Landesabgabenordnung oder die Betriebsstätte gemäß § 27 und § 28 O.ö. Landesabgabenordnung gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 O.ö. Landesabgabenordnung in Oberösterreich maßgebend.

(2) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Läßt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht feststellen, so ist der Umsatz — unbeschadet der Möglichkeit nach § 40 Abs. 3 — auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, nach den vom zuständigen Finanzamt ermittelten Anteilen vom Gewerbesteuermeßbetrag aufzuteilen. Ist auch das nicht möglich, weil im Gewerbesteuermeßbescheid und im Zerlegungsbescheid nicht für alle Betriebsstätten ein Zerlegungsanteil ausgewiesen ist oder weil eine Gewerbesteuerzerlegung nicht durchgeführt wird, ist wie folgt vorzugehen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Tourismusinteressent im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

§ 35

Beitragsgruppen

(1) Zur Berechnung der Interessentenbeiträge werden die Berufsgruppen der Tourismusinteressenten in die

Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Berufsgruppen in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).

(2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Interessenten kann im Hinblick auf § 40 Abs. 1 eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden; dies gilt vor allem für Berufsgruppen, die nach der Tabelle gemäß § 41 Abs. 1 je nach Ortsklasse zum Teil beitragspflichtig und zum Teil nicht beitragspflichtig wären (vgl. z. B. Beitragsgruppe 5 der Ortsklasse B im Vergleich zur Beitragsgruppe 5 der Ortsklasse C bzw. Statutarstadt).

(3) Werden Leistungen einer Berufsgruppe in der Regel in nicht nur geringfügigem Umfang in anderen Bundesländern erbracht, so ist dies durch die Einreihung in eine höhere Beitragsgruppe so zu berücksichtigen, daß die Zugrundelegung auch des daraus erzielten Umsatzes für die Beitragsberechnung durch diese Einreihung ausgeglichen wird. Umsätze, die von einer Betriebsstätte des Tourismusinteressenten außerhalb Oberösterreichs aus erbracht werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.

(4) Für beitragspflichtige Lieferungen von Tourismusinteressenten in andere Bundesländer gilt die nach der Beitragsgruppenordnung festgesetzte Beitragsgruppe mit der Maßgabe, daß der Beitragspflichtige zur Berechnung seiner Beitragspflicht auch folgende Berechnungsart wählen kann: Vom Umsatz werden jene Teile abgezogen, die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind. Sämtliche solche Umsätze sind in den Rechnungsbüchern nachzuweisen. In der Beitragserklärung ist bekanntzugeben, daß diese Berechnungsart gewählt wurde. Für Beitragspflichtige, die einer gemäß Abs. 3 eingestuft Berufsgruppe angehören, wird jedoch die um eine Stufe niedrigere Beitragsgruppe zugrunde gelegt.

§ 36

Bewertungsbeirat

(1) Vor der Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 35 Abs. 1 hat die Landesregierung ein Gutachten eines Fachbeirates (Bewertungsbeirat) einzuholen. Der Entwurf des Gutachtens ist den gesetzlichen Interessenvertretungen und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bewertungsbeirat vor der endgültigen Beschlußfassung über das Gutachten vorzulegen. Das Gutachten des Bewertungsbeirates ist sodann von der Landesregierung den gesetzlichen Interessenvertretungen und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 35 Abs. 1 zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden, sofern sie

ihrer Ernennung zustimmen. Zu Mitgliedern des Bewertungsbeirates können nur Sachverständige auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft (z. B. Universitätslehrer, Wirtschaftstreuhand u.dgl.) ernannt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu ernennen.

(3) Der Bewertungsbeirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; nachträgliche Bestellungen für einzelne Mitglieder, die an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert oder auf ihren Antrag abberufen worden sind, erfolgen auf die jeweils restliche Funktionsperiode. Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Bewertungsbeirat wird zur konstituierenden Sitzung von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung einberufen. Der Bewertungsbeirat erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung für jede angefangene Sitzungsstunde festgesetzt wird. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 37

Beitragspflichtiger Umsatz

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987.

Ausgenommen sind jedoch:

1. Umsätze im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987, soweit es sich nicht handelt um Bankumsätze von Kreditunternehmen einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen, Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, dem Betrieb von Spielbanken oder um Umsätze aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften;
2. Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderterten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
3. Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987) sowie der Verkauf von Anlagevermögen;
4. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung BGBl. Nr. 649/1987 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einförstungsrechten;
5. Umsätze, die gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl.

Nr. 663/1987, von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind, sofern es sich nicht um Umsätze von Berufsgruppen der Beitragsgruppe 1 oder 2 handelt;

6. Umsätze aus Leistungen der öffentlichen Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime, Kindergärten und Kinderheime;
7. Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen.

(2) Bei Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.

§ 38

Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

(1) Ist ein Tourismusinteressent in mehrere Beitragsgruppen eingereiht, so ist der Interessentenbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt zu berechnen, jedoch in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

(2) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das 1,5-fache der Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne des Teiles II Z. 3 lit. a der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 325/1986. Im Bauspargeschäft sind als beitragspflichtige Umsätze aus Verträgen nur die Verwaltungsgebühren und Zinsenerträge aus Verträgen mit Personen aus Oberösterreich zu erfassen.

(3) Bei Reisebüros, Fremdenführern sowie Reisebetreuern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Rabatte aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

(4) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summen der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung an den Versicherungsnehmer rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Oberösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Oberösterreich befindet.

(5) Bei den Werbemittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

(6) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 292/1986.

(7) Von Privatzimmervermietern, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung nicht verpflichtet sind, ist der Mindestbeitrag (§ 41 Abs. 3) zu entrichten.

(8) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr 150 v.H. des Mindestbeitrages (§ 41 Abs. 3) für die Gästeunterkunft an Interessentenbeiträgen zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 v.H. der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

§ 39

Umsatz bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 7, kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 7, in den Beitragsgruppen 3 bis 7 der Mindestbeitrag zu entrichten. In den Beitragsgruppen 1 und 2 ist der sich nach § 41 Abs. 1 errechnete Interessentenbeitrag nach Maßgabe des Abs. 3 zu entrichten.

(3) Der Ermittlung des Interessentenbeitrages ist bei den Beitragsgruppen 1 und 2 für das Jahr nach dem Anfangsjahr (Abs. 1) das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, daß der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der — auch nur angefangenen — Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölffachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen Monatsumsatz des Anfangsjahres auszugehen.

(4) Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(5) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.

(6) Für das dem Anfangsjahr folgende Jahr und das zweitfolgende Jahr hat eine nachträgliche Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der jeweilige Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen auf Vorschreibung nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten.

(7) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

(8) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit beendet wird, gilt folgendes: Der errechnete Interessentenbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird, zu vervielfachen.

§ 40

Vereinfachte Umsatzermittlung

(1) Ein Tourismusinteressent kann beantragen, daß Umsätze aus Tätigkeiten, die nicht die Beitragspflicht begründen (z. B. Umsätze aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit), in einem Erfahrungswerten entsprechenden Prozentsatz des gesamten Umsatzes festgesetzt werden. Maßgebend für diese Festsetzung sind die Umsätze, die in dem dem ersten Jahr, für das die Pauschalierung zu gelten hat, vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden.

(2) Eine Vereinfachung nach Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn

1. der Tourismusinteressent im Antrag die für die Pauschalierung maßgeblichen Umsätze glaubhaft macht und
2. nach abschätzbarer Entwicklung des Umsatzes des Tourismusinteressenten in den dem Berechnungsjahr folgenden drei Kalenderjahren keine wesentliche Änderung der für die Pauschalierung maßgeblichen Verteilung des Gesamtumsatzes eintritt bzw. zu erwarten ist.

(3) Fallen die Umsätze eines Tourismusinteressenten durch Zugehörigkeit zu verschiedenen Berufsgruppen in unterschiedliche Beitragsgruppen (§ 35 Abs. 1) oder wurde der Umsatz in Gemeinden unterschiedlicher Ortsklassen erzielt, so hat auf Antrag des Tourismusinteressenten die Aufteilung der Umsätze entsprechend einem nach dem glaubhaft gemachten Verhältnis dieser Umsätze zueinander festgelegten Prozentsatz zu erfolgen; Abs. 2 Z. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Prozentsatz nach Abs. 1 und Abs. 3 ist auf ganze Prozentsätze zu runden.

(5) Der nach Abs. 1, 3 und 4 errechnete Prozentsatz ist der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes nach § 37 Abs. 1 und § 38 im Jahr der Festsetzung und in den folgenden zwei Jahren zugrunde zu legen. Er ist weiter anzuwenden, wenn der Beitragspflichtige nicht spätestens zwei Monate vor Beginn eines späteren Beitragszeitraumes die Neufestsetzung des Prozentsatzes oder die Aufhebung der Pauschalierung beantragt. Von Amts wegen kann die Pauschalierung aufgehoben werden, wenn in der Verteilung des für die Ermittlung des Interessentenbeitrages maßgeblichen Umsatzes eine erhebliche Änderung eingetreten ist.

§ 41

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages beträgt unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 34 Abs. 1) besteht,

den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes (§§ 37 bis 40):

Prozentsätze der Beitragsgruppen							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00
B	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00
C	0,40	0,20	0,10	0,05	0,00	0,00	0,00
St.	0,35	0,15	0,07	0,05	0,00	0,00	0,00

Soweit in dieser Tabelle der Prozentsatz mit 0,00 festgelegt ist, ist kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt:

Höchstbemessungsgrundlage (Umsatz in Mio. S)							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	30	25	20	20	20	20	0
B, C, Statutarst.	30	20	20	20	20	0	0

(3) Der Mindestbeitrag beträgt:

Mindestbeiträge in Schilling							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	800	600	400	400	400	400	0,00
B	600	400	400	400	400	0,00	0,00
C Statutarst.	400	400	400	400	0,00	0,00	0,00

(4) Die Landesregierung hat die Höchstbemessungsgrundlage sowie den Mindestbeitrag entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 v. H. gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt.

(5) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, so kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission festlegen, daß jeweils für eine Berufsgruppe die Prozentsätze gemäß Abs. 1 sowie der jeweilige Mindestbeitrag und die Höchstbemessungsgrundlage bis zur dreifachen Höhe angehoben werden. Der Tourismusverband hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von acht Wochen zum beabsichtigten Antrag Stellung zu nehmen.

(6) Sofern dem nicht Bedenken aus der Sicht des Haushaltsausgleiches entgegenstehen, kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission weiters festlegen, daß jeweils für eine Berufsgruppe die Prozentsätze gemäß Abs. 1, die jeweilige Höchstbemessungsgrundlage oder der Mindestbeitrag höchstens um 30 v.H. gesenkt werden, sofern dadurch die dem Tourismusverband nach diesem Gesetz obliegenden, insbesondere die in § 4 Abs. 4 enthaltenen Pflichten nicht beeinträchtigt werden; Abs. 5 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Ein solcher Beschluß kann jeweils höchstens auf die Dauer von drei Jahren gefaßt werden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 42

Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jeder Tourismusinteressent hat bis 31. Mai eines jeden Jahres der Interessentenbeitragsstelle eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Interessentenbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstige Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars abzugeben. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, so sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, so sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Tourismusinteressenten erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem Vorjahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, daß die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 38 u. dgl.) glaubhaft gemacht werden kann. Besteht für den Umsatz gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987 keine Umsatzsteuerpflicht, so tritt der Hinweis darauf an die Stelle der nachweislichen Angabe des Umsatzes.

(2) Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die Beitragserklärung ist nur jedes dritte Jahr einzureichen, wenn der sich daraus errechnete Interessentenbeitrag nicht mehr als 5% über oder unter dem Beitrag liegt, der sich aus der letzten eingereichten Beitragserklärung ergibt. In diesem Fall ist der Interessentenbeitrag bis 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Weicht der Interessentenbeitrag um mehr als 5% ab, so ist die Beitragserklärung einzureichen. § 40 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, so lange der Tourismusinteressent den Höchstbeitrag entrichtet. Gleiches gilt, wenn sich unmittelbar aus dem Gesetz die Mindestbeitragspflicht ergibt. Der Höchst- bzw. Min-

destbeitrag ist bis 31. Mai des jeweiligen Jahres zu entrichten.

(5) Interessentenbeiträge für das dem Anfangsjahr (§ 39 Abs. 1) folgende sowie für das zweitfolgende Jahr sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(6) Eine Beitragserklärung ist in sinngemäßer Anwendung des § 217 der O.ö. Landesabgabenordnung abzuändern, wenn der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird; § 39 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 43

Beitragsbehörde, Beitragskontrolle und Mitwirkung

(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Interessentenbeiträge obliegen in erster Instanz der Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Abs. 5) und in zweiter Instanz der Landesregierung (Beitragsbehörden).

(2) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für Bescheide gemäß § 34 Abs. 2, insoweit sie für die Umsatzzurechnung erheblich sind und sonstige Unterlagen, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(3) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge jener Tourismusinteressenten, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Beitragsbehörde, wenn mit den vorstehenden Möglichkeiten die ordnungsgemäße Prüfung nicht erreicht werden konnte, auf Anforderung die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben. Das gleiche gilt für Daten der zur Umsatzfeststellung nach § 34 Abs. 2 erforderlichen Bescheide. Der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden haben als Gewerbebehörden Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben.

(4) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, die Tourismusverbände, die Tourismusregionen sowie der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken.

(5) Die Tourismusinteressenten haben alle Umstände, die für die Berechnung ihres Interessentenbeitrages maßgebend sind, der Interessentenbeitragsstelle binnen einem Monat nach Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist vom Tourismusinteressenten der Interessentenbeitragsstelle binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(6) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Beitragsbehörde über deren Ersuchen die zur Erfassung der

umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(7) Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden. Die Beitragsbehörde darf ihr auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bekanntgegebenen Daten nicht weitergeben.

(8) Unbeschadet des Art. 22 B-VG 1920 sind neben den Landes- und Gemeindebehörden sowie den gesetzlichen Berufsvertretungen alle Personen verpflichtet, über Ersuchen der Beitragsbehörde die zur Ermittlung der Beitragspflicht begründenden Umstände erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 44

Finanzierung, Aufteilung der Interessentenbeiträge

(1) Die eingegangenen Interessentenbeiträge sind dem jeweiligen Tourismusverband zur Gänze bis 15. Juli zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.

(2) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das jeweilige Verwaltungsjahr vorgesehenen Mittel trägt das Land den notwendigen finanziellen Aufwand für den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich (§ 27); hiebei ist auch auf den notwendigen Personal- und Sachaufwand für die Tourismusregionen (§ 24) Bedacht zu nehmen. Das Land hat dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zumindest vierteljährlich Teilzahlungen zu überweisen.

(3) Den Personal- und Sachaufwand für die Tourismusregionen (§ 24) trägt der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich nach Maßgabe der vom Land hierfür gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellten Mittel. Den für die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen finanziellen Zweckaufwand tragen die in der Tourismusregion zusammengeschlossenen Tourismusverbände nach folgendem Schlüssel:

Ortsklasse	Beitragsschlüssel
A	10 %
B	15 %
C	20 %

der gemäß Abs. 1 überwiesenen Interessentenbeiträge. Eine Anhebung bzw. Senkung des Interessentenbeitrages gemäß § 41 Abs. 5 und Abs. 6 ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die Beiträge sind bis 15. August zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.

(4) Wird eine der Städte Linz, Steyr und Wels in eine Tourismusregion eingebunden, hat die Landesregierung in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 den Beitragsschlüssel für diese Stadt nach Maßgabe des wirtschaftlichen Vorteils aus der Mitgliedschaft zur Tourismusregion und unter Bedachtnahme auf den Beitragsschlüssel der übrigen Ortsklassen festzulegen.

(5) Sind mehrere Tourismusgemeinden gemäß § 4 Abs. 3 zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen, so hat die Beitragsbehörde dem Tourismusverband nach Maßgabe des Aufkommens an Interessentenbeiträgen die Anteile der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Interessentenbeiträge jährlich bekannt zu geben.

(6) Der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, die Tourismusregionen und die Tourismusverbände sind verpflichtet, die Einnahmen gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden.

§ 45

Befugnisse und Verfahren

Die Beitragsbehörden haben bei der Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung und Einbringung der Beiträge die O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984, anzuwenden.

VI. ABSCHNITT

Zwangsrechte; Strafbestimmungen

§ 46

Einräumung von Benützungsrchten

(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die vorwiegend dem Tourismus dienen, wie Bergbahnen, Schutzhütten oder sonstige Touristenunterkünfte in den Bergen, Schipisten, Langlaufloipen, Sprungschancen, Weganlagen, Wegweiser, Markierungszeichen und Badeanlagen kann die Landesregierung nach Anhören der Gemeinde, des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich und nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich zugunsten eines Tourismusverbandes (Berechtigter) Benützungsrchte (Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten) an fremden Liegenschaften einräumen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und in der Wirtschaft des Betriebes, in dessen Rahmen die Liegenschaft benutzt wird, nicht unbillige Erschwerisse entstehen.

(2) Durch die Einräumung dieser Benützungsrchte darf der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen nicht behindert werden. Erfordert eine Bauführung oder die Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Stoffen die Entfernung oder Änderung von Einrichtungen des Berechtigten, so hat der Belastete den Berechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf dieser rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten durchzuführen hat.

(3) Im Bescheid der Landesregierung ist gleichzeitig auch die Entschädigung zu bestimmen, die auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger zu ermitteln ist. Die Entschädigung ist über Verlangen des Belasteten als Naturalentschädigung festzusetzen, die jährlich zu leisten ist, wenn der Schaden in einer Minderung einer an-

dauernden wirtschaftlichen Nutzung besteht; hiebei ist zu bestimmen, daß die Naturalleistung im jeweiligen Geldwert abgegolten werden kann, wenn sie der Berechtigte nicht erbringen kann oder wenn der Belastete damit einverstanden ist.

(4) Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides der Landesregierung die Feststellung der Höhe und der Art der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung bzw. — bei Naturalentschädigungen — auch hinsichtlich der Art mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

(5) Der Vollzug eines rechtskräftigen Bescheides der Landesregierung wird durch die gerichtliche Anrufung zwecks Feststellung der Entschädigung nicht gehindert, sobald die im Bescheid festgesetzte Entschädigung bzw. — bei Naturalentschädigungen — ihr Geldwert gerichtlich erlegt ist.

§ 47

Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen

(1) Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwandrerverkehr frei. Privatwege und Tourismusziele, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Paß- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen u. dgl.) sowie Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen angemessene Entschädigung auf Grund eines Bescheides geöffnet werden.

(2) Den Bescheid, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, erläßt nach Anhören des örtlich zuständigen Tourismusverbandes die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(3) Im übrigen gilt § 46 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der zivile Rechtsweg nur bestritten werden kann, wenn der Instanzenzug erschöpft ist.

(4) Die Leistung der Entschädigung obliegt dem Tourismusverband.

(5) Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele (Abs. 1) dürfen nur für solange und insoweit abgesperrt werden, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Jede solche Absperrung muß wenigstens vier Wochen, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, vorher der Gemeinde, in deren Gebiet der Weg oder das Tourismusziel gelegen ist, angezeigt und in jedem Fall in den Ausgangsorten durch Anschlag verlautbart werden. Die Gemeinde hat nach Anhören des Tourismusverbandes den Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, unzulässige Absperrungen zu beseitigen.

§ 48

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den (Tourismus)Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 49

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Interessentenbeitrag (§ 33) hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
2. wer Umstände, welche seine Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden, der Beitragsbehörde nicht entsprechend diesem Gesetz bekannt gibt,
3. wer die Beitragserklärung gemäß § 42 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. wer nicht oder nicht in der gesetzten Frist oder in der vorgeschriebenen Form verlangte Unterlagen (§ 43 Abs. 2) vorlegt oder Auskünfte gemäß § 43 Abs. 5 nicht erteilt,
5. wer im Zusammenhang mit einer Werbeaktion eines Tourismusverbandes, einer Tourismusregion, einer Tourismus-Verbändegemeinschaft oder des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich unwahre Angaben macht,
6. wer bei der Führung seines Betriebes oder bei seiner Berufsausübung die Angaben, die mit seiner Zustimmung im Rahmen einer Werbeaktion veröffentlicht wurden, nicht einhält.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht eine Verwaltungsübertretung nach der O.ö. Landesabgabenordnung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000,— zu bestrafen.

VII. ABSCHNITT

§ 50

Das O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 7/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 1 O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Z. 2 des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965, LGBl. Nr. 64/1964)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z. 2 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990)“ ersetzt.

VIII. ABSCHNITT

§ 51

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft; die Bestimmungen des § 33, § 34, § 37 bis § 40, § 42 bzw. § 44 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter bis vierter Satz treten jedoch erst mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten ab 1. Jänner 1990 gelten die nach den Bestimmungen des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 errichteten Fremdenverkehrsverbände und Verbändegemeinschaften als aufgelöst. Der auf Grund des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 ein-

gerichtete Landes-Fremdenverkehrsverband besteht als Landesverband für Tourismus in Oberösterreich nach diesem Gesetz weiter.

(3) Das vorhandene Vermögen eines Fremdenverkehrsverbandes geht unter Aufrechterhaltung seiner Widmung für Tourismuszwecke auf jene Gemeinden über, die das Gebiet dieses Verbandes gebildet haben. Hat ein Fremdenverkehrsverband mehrere Gemeinden umfaßt, so ist das Verbandsvermögen auf diese Gemeinden nach dem Verhältnis ihres Aufkommens an Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen im der Auflösung vorangegangenen Kalenderjahr aufzuteilen.

(4) Folgt einem Fremdenverkehrsverband innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Abs. 2 ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichteter Tourismusverband nach, so geht dessen Vermögen auf diesen über. Umfaßt dieser Tourismusverband nur das Gebiet einer Gemeinde, die lediglich einen Teil des Gebietes des aufgelösten Fremdenverkehrsverbandes gebildet hat, so erfolgt die Vermögensübernahme nur in dem Ausmaß, das sich bei einer gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgenden Aufteilung ergibt.

(5) Das vorhandene Vermögen einer Verbändegemeinschaft (§ 12 O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965) ist auf die ihr angehörenden Fremdenverkehrsverbände und Kurfonds nach dem Verhältnis ihres Aufkommens an Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen im der Auflösung vorangegangenen Kalenderjahr aufzuteilen. Folgt der Verbändegemeinschaft eine Tourismus-Verbändegemeinschaft (§ 26) nach, so gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Im Fall des Abs. 4 erster Halbsatz sind die Organe der nach diesem Gesetz zu errichtenden Tourismusverbände innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 zu wählen bzw. zu entsenden. Bis zur Wahl der (neuen) Organe haben die auf Grund des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 eingerichteten Organe die entsprechenden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen. Die erstmalige Ermittlung der Stimmgruppen nach § 7 Abs. 3 ist im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister der Tourismusgemeinde, in der der Tourismusverband seinen Sitz hat, in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 3 und Abs. 4 unter Zugrundelegung der im Jahr 1989 vorgeschriebenen bzw. entrichteten Interessentenbeiträge vorzunehmen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, hat die Berechnung der Stimmgruppen in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 5 zu erfolgen. Die Funktionsperiode der auf dieser Basis erstmals gewählten Tourismuskommission bzw. der übrigen Organe des Tourismusverbandes beträgt — abweichend vom § 11 Abs. 1 — zwei Jahre.

(7) Die Organe der Tourismusregion nach diesem Gesetz sind innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 zu wählen. Bis zur Wahl der Organe vertritt der Landestourismuskommissar die Tourismusregion nach außen; er hat für die erstmalige Konstituierung der Organe der Tourismusregion zu sorgen; ihm obliegt auch die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Durchführung der Wahl der Organe.

(8) Die Funktionsdauer der Organe des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich endet am 31. Dezember 1990. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bestellen bzw. zu wählen.

(9) Das O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 und die in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen treten mit Ausnahme des § 7 am 31. Dezember 1989 außer Kraft. § 7 des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft; am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren betreffend die Vorschreibung von Interessentenbeiträgen gemäß § 7 des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965 sind nach dessen Bestimmungen durchzuführen. § 7 O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 ist auf die Interessenten jener Gemeinden, die nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 keine Fremdenverkehrsgemeinden waren, nicht anzuwenden.

(10) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten. Dies gilt auch für die Bestellung des Bewertungsbeirates (§ 36).

(11) Die Verpflichtung, den Interessentenbeitrag einzuzahlen, entsteht auf Grund dieses Gesetzes im ersten Beitragsjahr erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Interessentenbeitragsstelle; die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unverzüglich weiterzuleiten. Die den Gemeinden nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965 für das Jahr 1990 vorliegenden Aufstellungen über die Interessentenbeiträge sind der Interessentenbeitragsstelle unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Anhang: Beilage A bis Beilage C

 * ORTSKLASSE A *

Beilage A

GEMEINDE	! NÄCHT. !	INT	! UMS./EINW !
ST.WOLFGANG IM SALZKAMM	! 380777 !	142,08	! 67282,99 !
BAD ISCHL	! 304096 !	23,12	! 14843,63 !
BAD SCHALLERBACH	! 209951 !	73,31	! 26496,51 !
BAD GOISERN	! 190870 !	28,75	! 14988,62 !
GOSAU	! 184331 !	98,15	! 40757,74 !
BAD HALL	! 181471 !	47,63	! 15815,39 !
HINTERSTODER	! 179567 !	174,51	! 75639,67 !
GALLSPACH	! 163386 !	80,49	! 25698,69 !
NUSSDORF AM ATTERSEE	! 149541 !	138,34	! 44940,08 !
OBERTRAUN	! 147015 !	190,19	! 70883,66 !
WEYREGG AM ATTERSEE	! 137701 !	91,62	! 17723,52 !
GMUNDEN	! 136374 !	10,67	! 12725,69 !
STEINBACH AM ATTERSEE	! 126850 !	148,19	! 19418,82 !
ALTMUENSTER	! 125533 !	14,17	! 9606,34 !
GRUENAU IM ALMTAL	! 118999 !	57,99	! 20490,23 !
TIEFGRABEN	! 114206 !	47,43	! 15903,69 !
ST.LORENZ	! 113132 !	68,86	! 19898,16 !
UNTERACH AM ATTERSEE	! 111979 !	86,40	! 25009,26 !
ST.GEORGEN IM ATTERGAU	! 111906 !	30,53	! 15811,75 !
SPITAL AM PYHRN	! 111282 !	50,58	! 25571,40 !
ATTERSEE	! 107923 !	79,53	! 23075,56 !
MONDSEE	! 107081 !	47,44	! 43265,94 !
BERG IM ATTERGAU	! 85357 !	79,18	! 25307,12 !
WINDISCHGARSTEN	! 80913 !	40,48	! 24530,89 !
EDLBACH	! 73492 !	119,31	! 67105,45 !
HALLSTATT	! 67188 !	61,36	! 41030,59 !
FRANKING	! 66865 !	94,98	! 21368,36 !
TRAUNKIRCHEN	! 63650 !	36,96	! 27288,23 !
SCHAERDING	! 60671 !	11,00	! 14140,92 !
SEEWALCHEN AM ATTERSEE	! 59372 !	14,40	! 13258,90 !
BAD ZELL	! 57134 !	21,67	! 4108,06 !
STRASS IM ATTERGAU	! 55840 !	36,21	! 8116,64 !
INNERSCHWAND	! 50279 !	63,01	! 12282,57 !
VORDERSTODER	! 49061 !	67,95	! 24969,42 !
KLAUS AN DER PYHRNBAHN	! 44081 !	39,78	! 26106,73 !
AIGEN IM MUEHLKREIS	! 43092 !	23,91	! 24102,51 !
HAIBACH OB DER DONAU	! 39022 !	32,60	! 20299,23 !
OBERHOFEN AM IRRSEE	! 31744 !	29,28	! 10007,69 !
VICHTENSTEIN	! 19301 !	26,19	! 10109,30 !

 * ORTSKLASSE B *

GEMEINDE	! NÄCHT. !	INT	! UMS./EINW !
EBENSEE	! 71898 !	8,12	! 8570,38 !
BAD LEONFELDEN	! 62769 !	19,33	! 8443,11 !
AMPFLWANG IM HAUSRUCKWA	! 43783 !	11,36	! 7418,23 !
WEYER-LAND	! 43442 !	18,27	! 3920,49 !
BAD WIMSBACH-NEYDHARTIN	! 42008 !	19,30	! 10625,83 !
BAD KREUZEN	! 40950 !	16,91	! 5979,24 !

ROSSLEITHEN	!	37411	!	21,29	!	5875,68	!
GREIN	!	35894	!	12,87	!	8012,50	!
ZELL AM MOOS	!	35605	!	31,99	!	7122,62	!
BRAUNAU AM INN	!	31941	!	2,00	!	4535,93	!
SCHOERFLING AM ATTERSEE	!	30512	!	10,50	!	5744,13	!
SCHARNSTEIN	!	30391	!	7,34	!	4918,24	!
VOECKLABRUCK	!	29044	!	2,59	!	9057,59	!
OBERWANG	!	28032	!	19,59	!	4914,86	!
ST.OSWALD BEI FREISTADT	!	26549	!	11,11	!	6446,74	!
TERNBERG	!	26339	!	8,16	!	6210,43	!
WALDZELL	!	25778	!	13,17	!	6403,38	!
WALDHAUSEN IM STRUDENGA	!	25386	!	9,36	!	12866,21	!
ASPACH	!	25066	!	11,21	!	6636,92	!
LOSENSTEIN	!	24866	!	13,78	!	6248,41	!
KLAFFER	!	24469	!	18,06	!	3398,06	!
FREISTADT	!	24051	!	3,54	!	7812,38	!
SCHLAEGL	!	20406	!	15,07	!	6049,47	!
NEUFELDEN	!	20340	!	17,76	!	13240,02	!
OBERNBERG AM INN	!	20335	!	13,33	!	18905,36	!
EGGELSBERG	!	18582	!	10,03	!	4811,47	!
SANDL	!	16784	!	10,77	!	3944,25	!
NEUSTIFT IM MUEHLKREIS	!	15255	!	10,85	!	5668,70	!
ENGELHARTSZELL	!	13540	!	11,39	!	7403,37	!
PERWANG AM GRABENSEE	!	12968	!	20,72	!	4242,50	!
REICHENAU IM MUEHLKREIS	!	8583	!	10,15	!	3940,17	!

 * ORTSKLASSE C *

GEMEINDE	!	NÄCHT.	!	INT	!	UMS./EINW	!
LEONDING	!	26762	!	1,23	!	3652,91	!
ULRICHBERG	!	26667	!	8,66	!	1538,48	!
MICHELDORF IN OBEROESTE	!	21660	!	4,55	!	3998,76	!
TRAUN	!	21472	!	0,97	!	4963,76	!
FELDKIRCHEN AN DER DONA	!	20604	!	4,82	!	4276,15	!
SATTLIEDT	!	20000	!	9,53	!	11774,74	!
KREMSMUNSTER	!	17658	!	3,06	!	2791,86	!
LOCHEN	!	17171	!	8,76	!	6641,20	!
RECHBERG	!	17068	!	24,07	!	3210,72	!
RIED IM INNKREIS	!	16106	!	1,46	!	8336,14	!
VOECKLAMARKT	!	15987	!	3,74	!	5870,86	!
NATTERNBACH	!	15696	!	6,99	!	3280,58	!
ENNS	!	15226	!	1,59	!	4772,66	!
MOLLN	!	14947	!	4,09	!	5069,93	!
UNTERWEISSENBACH	!	14416	!	5,76	!	8814,52	!
KOENIGSWIESEN	!	13703	!	4,41	!	6710,95	!
GEBOLTSKIRCHEN	!	13409	!	9,25	!	7422,13	!
WOLFSEGG AM HAUSRUCK	!	13091	!	6,64	!	3876,27	!
LAUSSA	!	12687	!	10,09	!	3214,21	!
WEYER-MARKT	!	12565	!	5,29	!	8614,10	!
GROSSRAMING	!	12555	!	4,44	!	3005,41	!
SCHWARZENBERG IM MUEHLK	!	12318	!	17,35	!	2671,83	!
SCHLIERBACH	!	12027	!	4,93	!	3656,42	!
LAAKIRCHEN	!	11913	!	1,53	!	7030,00	!
ALBERNDORF IN DER RIEDM	!	11756	!	3,95	!	2995,28	!
NEUKIRCHEN AN DER VOECK	!	11753	!	5,00	!	3498,69	!
MEGGENHOFEN	!	11702	!	9,72	!	5869,67	!

AURACH AM HONGAR	!	11682	!	9,30	!	9512,28	!
PINS DORF	!	11409	!	3,70	!	3371,97	!
KIRCHDORF AN DER KREMS	!	11391	!	3,16	!	8766,75	!
LOHNSBURG AM KOBERNAUSS	!	11170	!	4,97	!	5614,00	!
ZELL AN DER PRAM	!	11094	!	5,47	!	3595,86	!
SIERNING	!	10971	!	1,41	!	5641,91	!
HOERSCHING	!	10834	!	2,22	!	4907,05	!
HELLMONSOEDT	!	10668	!	6,73	!	9680,93	!
ST.AGATHA	!	10523	!	5,19	!	3109,39	!
HASLACH AN DER MUEHL	!	10502	!	4,07	!	4391,24	!
WALLERN AN DER TRATTNAC	!	9980	!	3,98	!	5798,08	!
ST.JOHANN AM WIMBERG	!	9945	!	10,77	!	1644,20	!
GALLNEUKIRCHEN	!	9732	!	1,88	!	3593,86	!
GRIESKIRCHEN	!	9291	!	1,93	!	8433,43	!
ST.ULRICH BEI STEYR	!	9212	!	3,40	!	8300,37	!
MUNDERFING	!	8718	!	3,71	!	483,93	!
GUTAU	!	8684	!	3,53	!	5667,65	!
WERNSTEIN AM INN	!	8462	!	5,41	!	7339,12	!
DIETACH	!	8200	!	4,16	!	3764,13	!
KIRCHSCHLAG BEI LINZ	!	8137	!	5,31	!	4510,21	!
REICHERSBERG	!	7913	!	5,77	!	9132,17	!
ST.NIKOLA AN DER DONAU	!	7482	!	9,15	!	14330,58	!
WALDKIRCHEN AM WESEN	!	7485	!	5,62	!	4134,96	!
ST.KONRAD	!	6744	!	7,46	!	9569,70	!
ST.LEONHARD BEI FREISTA	!	6738	!	4,50	!	3829,01	!
HOFKIRCHEN IM MUEHLKREI	!	6567	!	4,67	!	4627,77	!
OBERKAPPEL	!	5715	!	7,57	!	4522,65	!
GERETSBERG	!	5363	!	5,58	!	5338,88	!
ZELL AM PETTENFIRST	!	5367	!	5,28	!	4854,53	!
WEITERSFELDEN	!	4993	!	4,13	!	4685,20	!
PRAMET	!	4658	!	4,94	!	6479,34	!
AFIESL	!	3336	!	8,38	!	4766,33	!

 * ORTSKLASSE D *

GEMEINDE	!	NÄCHT.	!	INT	!	UMS./EINW	!
OHLSDORF	!	5522	!	1,38	!	2426,22	!
EBERSCHWANG	!	5183	!	1,61	!	4544,31	!
OBERNEUKIRCHEN	!	5183	!	1,82	!	5568,84	!
NEUMARKT IM MUEHLKREIS	!	5011	!	1,91	!	5339,51	!
LIEBENAU	!	4893	!	2,29	!	3857,52	!
FRANKENBURG AM HAUSRUCK	!	4853	!	0,99	!	5440,82	!
FRANKENMARKT	!	4825	!	1,54	!	20119,36	!
ST.GEORGEN AM WALDE	!	4754	!	2,15	!	6746,02	!
MAUTHAUSEN	!	4738	!	1,08	!	4500,57	!
PFARRKIRCHEN BEI BAD HA	!	4478	!	2,41	!	3018,58	!
METTMACH	!	4461	!	1,73	!	2305,64	!
OTTNANG AM HAUSRUCK	!	4271	!	1,13	!	1108,86	!
MARKT ST.FLORIAN	!	4268	!	0,89	!	5691,64	!
ANDORF	!	4136	!	0,94	!	5534,62	!
KALTENBERG	!	4093	!	6,17	!	0,00	!
AUROLZMUENSTER	!	4054	!	1,59	!	2761,66	!
LICHTENBERG	!	4050	!	2,15	!	3778,26	!
HAIGERMOOS	!	3698	!	7,67	!	1574,28	!
KEMATEN AN DER KREMS	!	3650	!	1,92	!	25688,46	!
KATSDORF	!	3650	!	1,70	!	10540,49	!

GRUENBURG	!	3601	!	0,97	!	3642,09	!
GAFLENZ	!	3559	!	2,07	!	2989,14	!
GRUENBACH	!	3517	!	2,19	!	2916,93	!
ST.ROMAN	!	3504	!	2,06	!	3803,21	!
PETTENBACH	!	3418	!	0,81	!	2587,58	!
MAUERKIRCHEN	!	3314	!	1,53	!	7378,70	!
KOLLERSCHLAG	!	3197	!	2,25	!	1586,03	!
OBERSCHLIERBACH	!	3178	!	7,31	!	1744,37	!
OTTENSHEIM	!	3147	!	0,86	!	4373,96	!
NEUKIRCHEN AM WALDE	!	3124	!	1,92	!	31932,60	!
EIDENBERG	!	3115	!	2,04	!	5368,98	!
MUENZKIRCHEN	!	3052	!	1,25	!	2459,38	!
ST.MARTIN IM INNKREIS	!	3049	!	2,10	!	2163,64	!
VORDERWEISSENBACH	!	2979	!	1,47	!	2901,78	!
REGAU	!	2943	!	0,57	!	3791,05	!
ASCHACH AN DER DONAU	!	2905	!	1,39	!	7314,46	!
POENDORF	!	2755	!	1,37	!	2632,28	!
ALTHEIM	!	2738	!	0,59	!	2918,13	!
HIRSCHBACH IM MUEHLKREI	!	2722	!	2,38	!	3469,32	!
SARLEINSBACH	!	2666	!	1,16	!	2390,85	!
ST.THOMAS AM BLASENSTEI	!	2601	!	2,53	!	1479,14	!
PEUERBACH	!	2575	!	1,21	!	4241,13	!
LEMBACH IM MUEHLKREIS	!	2537	!	1,89	!	3392,55	!
GRAMASTETTEN	!	2490	!	0,63	!	2268,92	!
ST.PETER AM HART	!	2484	!	1,26	!	1337,62	!
SCHWERTBERG	!	2412	!	0,54	!	4299,69	!
EFERDING	!	2333	!	0,74	!	9996,04	!
KEFERMARKT	!	2259	!	1,21	!	3289,70	!
ROITHAM	!	2233	!	1,20	!	3136,65	!
HOCHBURG-ACH	!	2213	!	0,74	!	6005,84	!
ZWETTL AN DER RODL	!	2160	!	1,29	!	2041,01	!
ST.MARTIN IM MUEHLKREIS	!	2152	!	0,72	!	1662,01	!
PABNEUKIRCHEN	!	2103	!	1,21	!	2277,16	!
BURBKIRCHEN	!	1996	!	0,83	!	2097,13	!
GARSTEN	!	1951	!	0,32	!	3336,07	!
RAAB	!	1922	!	0,89	!	9692,90	!
ST.FLORIAN AM INN	!	1910	!	0,70	!	2693,82	!
SCHWANENSTADT	!	1896	!	0,50	!	4717,20	!
STEINBACH AN DER STEYR	!	1881	!	1,00	!	3654,19	!
RAINBACH IM MUEHLKREIS	!	1812	!	0,63	!	4142,20	!
REICHENTHAL	!	1804	!	1,43	!	3655,59	!
INZERSDORF IM KREMSTAL	!	1778	!	1,00	!	2893,24	!
LAMBACH	!	1638	!	0,50	!	5496,74	!
MARIA-NEUSTIFT	!	1556	!	1,00	!	3051,94	!
ESTERNBERG	!	1489	!	0,58	!	2723,83	!
ST.GÖTTHARD IM MUEHLKRE	!	1485	!	1,36	!	7710,99	!
HAAG AM HAUSRUCK	!	1430	!	0,74	!	4792,05	!
RIEDAÜ	!	1382	!	0,75	!	3582,18	!
PREGARTEN	!	1347	!	0,33	!	5696,01	!
ST.VEIT IM MUEHLKREIS	!	1309	!	1,26	!	2918,46	!
PUTZLEINSDORF	!	1245	!	0,80	!	2197,30	!
MOOSDORF	!	1158	!	0,97	!	2330,21	!
SCHENKENFELDEN	!	1153	!	0,88	!	2590,16	!
OFFENHAUSEN	!	1142	!	0,91	!	4067,26	!
HELFENBERG	!	1110	!	0,99	!	3732,92	!
KOPFING IM INNKREIS	!	1099	!	0,54	!	3716,36	!
ARNREIT	!	1020	!	0,95	!	1313,43	!
ST.PETER AM WIMBERG	!	1027	!	0,64	!	2864,76	!
PUCHKIRCHEN AM TRATTBER	!	1014	!	1,27	!	4268,25	!
WAIZENKIRCHEN	!	929	!	0,26	!	2947,62	!

NEUHOFEN AN DER KREMS	!	824	!	0,19	!	3550,41	!
SAXEN	!	829	!	0,52	!	7469,64	!
KIRCHHAM	!	790	!	0,45	!	3892,22	!
WINDHAAG BEI FREISTADT	!	789	!	0,42	!	2485,80	!
ST.WILLIBALD	!	737	!	0,69	!	2123,51	!
SIGHARTING	!	687	!	0,87	!	3827,49	!
PIERBACH	!	674	!	0,69	!	3157,06	!
MATTIGHOFEN	!	636	!	0,14	!	3821,86	!
GASPOLTSHOFEN	!	637	!	0,19	!	5151,08	!
ST.JOHANN AM WALDE	!	570	!	0,28	!	3437,45	!
STEINBACH AM ZIEHBERG	!	537	!	0,67	!	2856,21	!
RAINBACH IM INNKREIS	!	461	!	0,32	!	524,03	!
KLAM	!	427	!	0,60	!	2392,80	!
PALTING	!	387	!	0,51	!	2509,77	!
ST.AEGIDI	!	214	!	0,13	!	2772,14	!
MUENZBACH	!	173	!	0,11	!	2954,63	!
AUERBACH	!	0	!	0,00	!	3943,87	!
FELDKIRCHEN BEI MATTIGH	!	0	!	0,00	!	1757,42	!
GILGENBERG AM WEILHART	!	0	!	0,00	!	1230,91	!
HANDENBERG	!	0	!	0,00	!	2818,46	!
HELFFAU-UTTENDORF	!	0	!	0,00	!	2669,28	!
HOEHNHART	!	0	!	0,00	!	4091,59	!
JEGING	!	0	!	0,00	!	5029,93	!
KIRCHBERG BEI MATTIGHOF	!	0	!	0,00	!	2619,65	!
LENGAU	!	0	!	0,00	!	3061,00	!
MINING	!	0	!	0,00	!	3955,83	!
MOOSBACH	!	0	!	0,00	!	1424,53	!
NEUKIRCHEN AN DER ENKNA	!	0	!	0,00	!	4585,47	!
OSTERMIETHING	!	0	!	0,00	!	2520,66	!
PFAFFSTAETT	!	0	!	0,00	!	3295,04	!
PISCHELSDORF AM ENGELBA	!	0	!	0,00	!	1732,92	!
POLLING IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	3242,74	!
ROSSBACH	!	0	!	0,00	!	2665,57	!
ST.GEORGEN AM FILLMANNS	!	0	!	0,00	!	2334,77	!
ST.RADEGUND	!	0	!	0,00	!	2784,59	!
ST.VEIT IM INNKREISE	!	0	!	0,00	!	4090,57	!
SCHALCHEN	!	0	!	0,00	!	3191,07	!
SCHWAND IM INNKREISE	!	0	!	0,00	!	1384,67	!
TREUBACH	!	0	!	0,00	!	0,00	!
UEBERACKERN	!	0	!	0,00	!	3480,74	!
WENG IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	2604,81	!
ALKOVEN	!	0	!	0,00	!	2509,24	!
FRAHAM	!	0	!	0,00	!	211,60	!
HARTKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	3219,97	!
HINZENBACH	!	0	!	0,00	!	1176,07	!
PUPPING	!	0	!	0,00	!	9279,36	!
ST.MARIENKIRCHEN A.D.PO	!	0	!	0,00	!	2021,18	!
SCHARTEN	!	0	!	0,00	!	8763,01	!
STROHEIM	!	0	!	0,00	!	2325,98	!
HAGENBERG IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	2624,12	!
UNTERWEITERSDORF	!	0	!	0,00	!	1161,13	!
WALDBURG	!	0	!	0,00	!	951,70	!
WARTBERG OB DER AIST	!	0	!	0,00	!	2611,13	!
AISTERSHEIM	!	0	!	0,00	!	3934,52	!
BRUCK-WAASEN	!	0	!	0,00	!	1354,94	!
ESCHENAU IM HAUSRUCKKRE	!	0	!	0,00	!	2499,61	!
HEILIGENBERG	!	0	!	0,00	!	1114,24	!
HOFKIRCHEN AN DER TRATT	!	0	!	0,00	!	2295,38	!
KALLHAM	!	0	!	0,00	!	1563,98	!
KEMATEN AM INNBACH	!	0	!	0,00	!	3860,31	!

MICHAELNBACH	!	0	!	0,00	!	1311,25	!
NEUMARKT IM HAUSRUCKKRE	!	0	!	0,00	!	2804,71	!
POETTING	!	0	!	0,00	!	3786,43	!
POLLHAM	!	0	!	0,00	!	2111,35	!
PRAM	!	0	!	0,00	!	3554,98	!
ROTTENBACH	!	0	!	0,00	!	2242,32	!
ST.GEORGEN BEI GRIESKIR	!	0	!	0,00	!	5945,94	!
ST.THOMAS	!	0	!	0,00	!	950,88	!
SCHLUSSLBERG	!	0	!	0,00	!	2013,73	!
STEEGEN	!	0	!	0,00	!	725,43	!
TAUFKIRCHEN AN DER TRAT	!	0	!	0,00	!	1744,67	!
TOLLET	!	0	!	0,00	!	1567,77	!
WEIBERN	!	0	!	0,00	!	18374,77	!
WENDLING	!	0	!	0,00	!	3715,05	!
NUSSBACH	!	0	!	0,00	!	8345,77	!
RIED IM TRAUNKREIS	!	0	!	0,00	!	6011,50	!
ST.PANKRAZ	!	0	!	0,00	!	8672,01	!
WARTBERG AN DER KREMS	!	0	!	0,00	!	1965,16	!
ALLHAMING	!	0	!	0,00	!	5564,54	!
EGGENDORF IM TRAUNKREIS	!	0	!	0,00	!	2100,00	!
HARGELSBERG	!	0	!	0,00	!	2413,77	!
HOFKIRCHEN IM TRAUNKREI	!	0	!	0,00	!	2429,83	!
KIRCHBERG-THENING	!	0	!	0,00	!	980,36	!
KRONSTORF	!	0	!	0,00	!	4350,17	!
NIEDERNEUKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	774,81	!
OFTERING	!	0	!	0,00	!	2524,74	!
PASCHING	!	0	!	0,00	!	2461,88	!
PIBERBACH	!	0	!	0,00	!	1563,46	!
PUCKING	!	0	!	0,00	!	1990,52	!
ST.MARIEN	!	0	!	0,00	!	3436,54	!
WILHERING	!	0	!	0,00	!	3734,10	!
ALLERHEILIGEN IM MUEHLK	!	0	!	0,00	!	2680,22	!
ARBING	!	0	!	0,00	!	2291,46	!
BAUMGARTENBERG	!	0	!	0,00	!	3044,12	!
DIMBACH	!	0	!	0,00	!	1344,20	!
LANGENSTEIN	!	0	!	0,00	!	3169,07	!
LUFTENBERG AN DER DONAU	!	0	!	0,00	!	1893,58	!
MITTERKIRCHEN IM MACHLA	!	0	!	0,00	!	5776,86	!
NAARN IM MACHLAND	!	0	!	0,00	!	4126,46	!
RIED IN DER RIEDMARK	!	0	!	0,00	!	2228,31	!
ST.GEORGEN AN DER GUSEN	!	0	!	0,00	!	2364,08	!
WINDHAAG BEI PERG	!	0	!	0,00	!	4557,81	!
ANDRICHSFURT	!	0	!	0,00	!	3515,77	!
ANTIESENHOFEN	!	0	!	0,00	!	4276,03	!
EITZING	!	0	!	0,00	!	2525,13	!
GEIERSBERG	!	0	!	0,00	!	3756,44	!
GEINBERG	!	0	!	0,00	!	3381,17	!
GURTEN	!	0	!	0,00	!	6050,60	!
HOHENZELL	!	0	!	0,00	!	2198,23	!
KIRCHDORF AM INN	!	0	!	0,00	!	2035,20	!
KIRCHHEIM IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	3188,24	!
LAMBRECHTEN	!	0	!	0,00	!	2106,11	!
MEHRNBACH	!	0	!	0,00	!	3019,29	!
MOERSCHWANG	!	0	!	0,00	!	1181,93	!
MUEHLHEIM AM INN	!	0	!	0,00	!	4350,49	!
NEUHOFEN IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	4132,16	!
ORT IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	6990,14	!
PATTIGHAM	!	0	!	0,00	!	4789,28	!
PETERSKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	1569,93	!
ST.GEORGEN BEI OBERNBER	!	0	!	0,00	!	2662,46	!

ST.MARIENKIRCHEN AM HAU	!	0	!	0,00	!	1245,98	!
SCHILDORN	!	0	!	0,00	!	2563,51	!
SENFENBACH	!	0	!	0,00	!	1167,39	!
TAISKIRCHEN IM INNKREIS	!	0	!	0,00	!	1819,70	!
TUMELTSHAM	!	0	!	0,00	!	8235,75	!
UTZENAICH	!	0	!	0,00	!	2844,53	!
WEILBACH	!	0	!	0,00	!	2016,43	!
WIPPENHAM	!	0	!	0,00	!	2852,63	!
AHORN	!	0	!	0,00	!	2386,16	!
ATZESBERG	!	0	!	0,00	!	1456,43	!
AUBERG	!	0	!	0,00	!	2073,22	!
HOERBICH	!	0	!	0,00	!	0,00	!
KIRCHBERG OB DER DONAU	!	0	!	0,00	!	2627,01	!
KLEINZELL IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	2309,89	!
LICHTENAU IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	5016,86	!
NEBELBERG	!	0	!	0,00	!	3619,08	!
NIEDERKAPPEL	!	0	!	0,00	!	1030,98	!
NIEDERWALDKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	2336,83	!
OEPPING	!	0	!	0,00	!	4865,72	!
ST.OSWALD BEI HASLACH	!	0	!	0,00	!	9112,46	!
ST.ULRICH IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	1939,01	!
SCHOENEGG	!	0	!	0,00	!	3552,44	!
ALTSCHWENDT	!	0	!	0,00	!	2271,86	!
BRUNNENTHAL	!	0	!	0,00	!	2059,47	!
DIERSBACH	!	0	!	0,00	!	2681,19	!
DORF AN DER PRAM	!	0	!	0,00	!	3501,67	!
EGGERDING	!	0	!	0,00	!	3656,92	!
ENZENKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	6804,27	!
MAYRHOF	!	0	!	0,00	!	0,00	!
ST.MARIENKIRCHEN B. SCH	!	0	!	0,00	!	3535,03	!
SCHARDENBERG	!	0	!	0,00	!	4043,51	!
SUBEN	!	0	!	0,00	!	3605,54	!
TAUFKIRCHEN AN DER PRAM	!	0	!	0,00	!	2156,57	!
ASCHACH AN DER STEYR	!	0	!	0,00	!	1818,84	!
ROHR IM KREMSTAL	!	0	!	0,00	!	3707,63	!
SCHIEDLBERG	!	0	!	0,00	!	4273,21	!
WALDNEUKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	3552,00	!
WOLFERN	!	0	!	0,00	!	4611,22	!
ALTENBERG BEI LINZ	!	0	!	0,00	!	2330,40	!
ENGERWITZDORF	!	0	!	0,00	!	3831,63	!
GOLDWOERTH	!	0	!	0,00	!	3418,02	!
HAIBACH IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	1198,74	!
HERZOGSDORF	!	0	!	0,00	!	3901,36	!
OTTENSCHLAG IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	3985,30	!
PUCHENAU	!	0	!	0,00	!	3085,77	!
SONNBERG IM MUEHLKREIS	!	0	!	0,00	!	1091,80	!
STEYREGG	!	0	!	0,00	!	5797,61	!
WALDING	!	0	!	0,00	!	1674,37	!
ATZBACH	!	0	!	0,00	!	1079,89	!
DESSELBRUNN	!	0	!	0,00	!	8161,99	!
LENZING	!	0	!	0,00	!	5049,08	!
MANNING	!	0	!	0,00	!	2702,28	!
NIEDERTHALHEIM	!	0	!	0,00	!	2503,11	!
OBERNDORF BEI SCHWANENS	!	0	!	0,00	!	1243,94	!
PFAFFING	!	0	!	0,00	!	1554,79	!
PILSBACH	!	0	!	0,00	!	1420,97	!
PITZENBERG	!	0	!	0,00	!	872,18	!
PUEHRET	!	0	!	0,00	!	8606,43	!
REDLEITEN	!	0	!	0,00	!	993,19	!
REDLHAM	!	0	!	0,00	!	649,10	!

RUESTORF	!	0	!	0,00	!	2578,53	!
RUTZENHAM	!	0	!	0,00	!	3256,66	!
SCHLATT	!	0	!	0,00	!	2408,05	!
TIMELKAM	!	0	!	0,00	!	2672,92	!
UNGENACH	!	0	!	0,00	!	3514,24	!
AICKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	780,66	!
BACHMANNING	!	0	!	0,00	!	5391,12	!
BUCHKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	2790,67	!
EBERSTALZELL	!	0	!	0,00	!	2702,66	!
EDT BEI LAMBACH	!	0	!	0,00	!	1057,41	!
FISCHLHAM	!	0	!	0,00	!	1452,25	!
GUNSKIRCHEN	!	0	!	0,00	!	3852,95	!
HOLZHAUSEN	!	0	!	0,00	!	1459,23	!
KREngLBACH	!	0	!	0,00	!	6279,27	!
NEUKIRCHEN BEI LAMBACH	!	0	!	0,00	!	3918,86	!
PENNEWANG	!	0	!	0,00	!	1437,12	!
PICHL BEI WELS	!	0	!	0,00	!	1673,69	!
SCHLEISSHEIM	!	0	!	0,00	!	993,19	!
SIPBACHZELL	!	0	!	0,00	!	3893,28	!
STADL-PAURA	!	0	!	0,00	!	2367,27	!
STEINERKIRCHEN AN DER T	!	0	!	0,00	!	3954,65	!
STEINHAUS	!	0	!	0,00	!	4076,63	!
THALHEIM BEI WELS	!	0	!	0,00	!	3080,20	!
WEISSKIRCHEN AN DER TRA	!	0	!	0,00	!	3625,23	!

 * STATUTARSTÄDTE *

GEMEINDE	!	NÄCHT.	!	INT	!	UMS./EINW	!
LINZ	!	351913	!	1,80	!	9852,00	!
WELS	!	94538	!	1,77	!	5436,83	!
STEYR	!	57148	!	1,48	!	5698,51	!

 * ORTSKLASSE D MIT *
 * ANTRAGSRECHT AUF C *

GEMEINDE	!	NÄCHT.	!	INT	!	UMS./EINW	!
VORCHDORF	!	7888	!	1,20	!	7626,41	!
MARCHTRENK	!	7692	!	0,79	!	3851,80	!
GSCHWANDT	!	7590	!	3,30	!	3589,56	!
ST. PANTALEON	!	7555	!	2,49	!	6344,62	!
ANSFELDEN	!	7000	!	0,49	!	8831,99	!
ALTENFELDEN	!	6998	!	3,33	!	6169,64	!
BERG BEI ROHRBACH	!	6948	!	2,59	!	2955,00	!
TRAGWEIN	!	6893	!	2,45	!	2359,03	!
PEILSTEIN IM MUEHLVIERT	!	6875	!	4,15	!	2322,65	!
ROHRBACH IN OBEROESTERR	!	6592	!	3,30	!	7776,13	!
LASBERG	!	6485	!	2,50	!	2265,59	!
ROSENAU AM HENGSTPASS	!	6488	!	8,28	!	2572,81	!
WEISSENKIRCHEN IM ATTER	!	6344	!	7,23	!	1296,36	!
ASTEN	!	6298	!	1,35	!	2689,68	!
ATTNANG-PUCHHEIM	!	6121	!	0,76	!	2491,23	!
PERG	!	5927	!	1,05	!	9073,02	!

PRAMBACHKIRCHEN	!	5675	!	2,21	!	6313,21	!
GAMPERN	!	5626	!	2,61	!	3589,33	!
REICHRAMING	!	5311	!	2,81	!	4961,54	!
PFARRKIRCHEN IM MUEHLKR	!	5196	!	3,43	!	3848,61	!
TARSDORF	!	4889	!	2,77	!	3672,33	!
LEOPOLDSCHLAG	!	4661	!	4,22	!	2740,40	!
SCHOENAU IM MUEHLKREIS	!	4640	!	2,62	!	4452,08	!
JULBACH	!	4445	!	2,71	!	4840,19	!
MARIA-SCHMOLLN	!	4075	!	3,29	!	5459,07	!
FREINBERG	!	3949	!	2,93	!	15994,17	!
ADLWANG	!	3272	!	2,50	!	2893,98	!
ST.STEFAN AM WALDE	!	2856	!	3,15	!	2483,31	!
FORNACH	!	2681	!	3,37	!	2859,80	!
-----!							

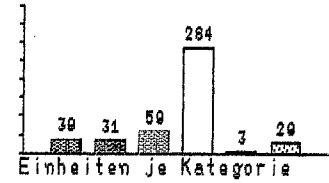
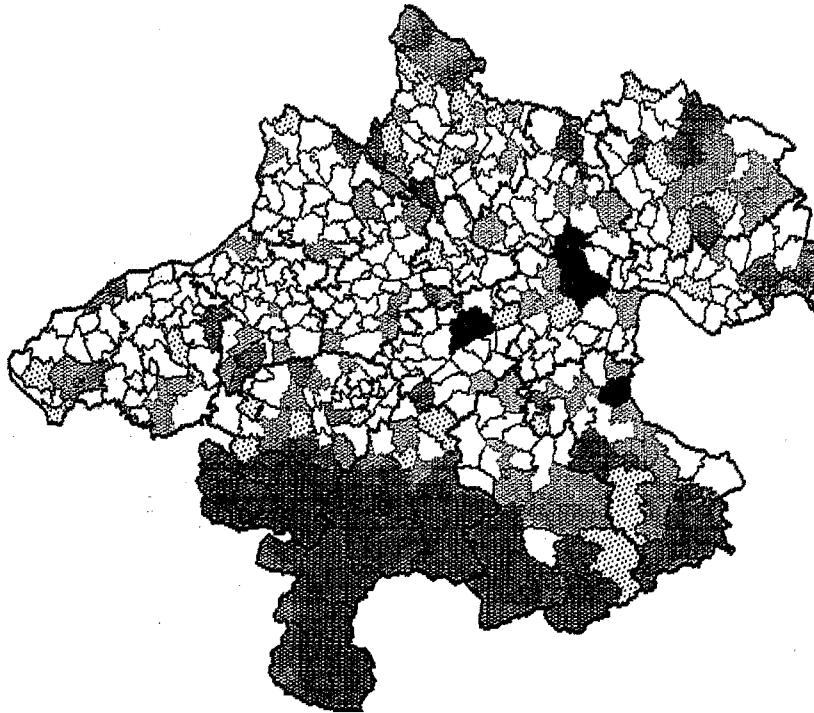
Mediane gemäß § 2 Abs. 3

- | | |
|---|--------|
| 1) Median der Nächtigungen (NÄCHT.) aus den 203 Berichtsgemeinden | 11.170 |
| 2) Median der Nächtigungsintensität (INT.) aus den 203 Berichtsgemeinden | 4,94 |
| 3) Median des spezifischen Fremdenverkehrsumsatzes je Einwohner (UMS./EINW.), berechnet aus allen 445 Gemeinden | 3.656 |

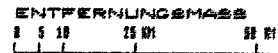
Beilage B

Einstufung der Gemeinden nach ihrer
Fremdenverkehrsintensität

ABT. STATISTISCHER DIENST
AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
PROGRAMMSYSTEM ****GOLD***
Datum 20.01.89



- Ortsklasse A
- Ortsklasse B
- Ortsklasse C
- Ortsklasse D
- Statutarstädte
- Ortskl. D mit Antragsrecht auf C



Beilage C

Anteil der Gemeinden an Nächtigungsaufkommen

